Bavar.
2359
-4-

Bav. 8°
2359 (4)
Schenkl

<36603357810010

<36603357810010

Bayer. Staatsbibliothek

(= Neue Chronik v. Amberg, Bd. 4)

Auszüge

aus den

Ambergischen Vertrags- u. Gerichts-Briefen

vom

Jahre 1379 — 1389,

in Regestenform

zur Beleuchtung der damaligen Stadt- und Gerichtsverfassung.

Der

I. Abtheilung II. Abschnitt,

herausgegeben

von Joh. Bapt. Schenkl,

der Philosophie Doctor, königl. baier. Major und Commandanten des Landwehrbataillons der Stadt Amberg, Magistratsrath, Mitglied des Civilverdienstordens der baier. Krone, und vieler gelehrten Gesellschaften.

Amberg,

mit kochischen Schriften, 1821.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorbericht.

Die hier mitgetheilte Brief-Sammlung besteht aus einem wörtlich-getreuen Auszuge des ältesten, im hiesigen Stadt-Archive vorfindlichen Vertrags- und Gerichts-Buches, das zufolge eines Raths-Beschlußes Erchtags vor St. Veits Tag 1379 (vermöge welchem ein jeweilicher Stadtschreiber daselbst alle Briefe, die mit dem Gerichts-Insiegel der Stadt zu Amberg versigelt werden, in ein Register zusammenschreiben soll) — des Ertags nach St. Johanns zu Sonnwende d. J. angefangen ward, und in vigilia Nativitatis Mariae 1389 endet *).

*) Damals, als das Buch angefangen ward, war Hans Hekkel Stadtrichter, und Eberhard Grewl (Greul) Stadtschreiber. (Sieh I. Abth. I. Absch. Seite 66.)

Der Auszug gewährt ein geschichtlich beurkundetes Gemälde der damaligen Stadt- und Gerichts-Verfassung, dann des gesammten Thuns und Treibens der Bürger der damaligen Zeit in ihrem öffentlichen und häuslichen Leben, von der Licht- und Schatten-Seite durch ihre eigenen Verhandlungen vor Gericht und untereinander selbst vorgestellt.

Die Briefe, die hier in Regestenform nach der Zeitreihe, wie sie in dem besagten Buche vorkommen, geliefert sind, zerfallen in folgende Rubriken, als nämlich

I.

Verkaufs-Briefe über Lehen, eignes Gut, und Zinsen. Nro. 19. 63. 74.

II.

Grundpacht-Briefe. N. 19.

III.

Leibgedings-Briefe. N. 4. 40. in fine.

IV.

Darlehen. N. 25.

V.

Zins-Vertrag und vorzüglich mit Juden. N. 16. 20. 30. 33.

VI.

Schuldbriefe und Hypotheken. N. 34. 86.

VII.

Leistungs-Verträge, Borgschaften und Handwerkssperre im Fall der nicht Zahlung. N. 7. 22. 53. 80.

VIII.

Vertrag mit Hammermeistern, Schmieden, und Kohlenbrennern insbesonders. N. 7. 27. 28. 45. 62. 82. 88.

IX.

Zahlungs-Anweisungen. N. 14. 59.

X.

Quittungen. N. 38. 48. 50.

XI.

Auspfändungen und Pfand-Verkäufe. N. 2. 47. 49. 58. 73.

XII.

Teſtamente und Vermächtniſſe. N. 5. 11. 12. 13. 15. 29. 31. 55. 68.

XIII.

Güter-Vertheilungen durch erkorne Schiedrichter. N. 40.

XIV.

Erbſchaftsklagen der Freunde des Mannes gegen die Wittwe. N. 23. 71.

XV.

Vormundſchaften, Erziehung und Hinausrichtung der Stiefkinder. N. 35. 46. 52. 57.

XVI.

Vernichtung widerrechtlicher Ehversprechungen der Kinder. N. 42.

XVII.

Briefe über Heimsteuer und Widerlage. N. 82.

XVIII.

Klagen gegen Verbrecher, als z. B.

a) des anderwärts Bürger werdens; N. 87.

b) der heimlichen Verheurathung; N. 84.

c) der Nothnunft; N. 44.

d) des Todtschlages; N. 56. wo zugleich ein Beyspiel des privilegii Habeas Corpus. N. 69.

XIX.

Gerichtsbriefe, als

a) Entprestungen und Reinigungen. N. 3. 17. 18. 24. 54. 61. 65. 70. 79. 84.

b) Urpheden. N. 6. 8. 10. 26. 33. 51. 61. 66. 67. 76. 77. 78. 85.

c) Sicherungen des Klägers gegen die Blutrache der Freunde des Hingerichteten. N. 72. 83.

d) Verweisungen an die geistlichen Gerichte. N. 23. 71.

e) Gerichtliche Verkäufe. N. 9. 42.

f) Strafe des widersprochenen Protokolls. N. 49.

XX.

Herzogliche Rechte, Zehenten, und Güter betreffend. N. 36. 64. 75.

Uebrigens wird der gütige Leser ersucht, die gegenwärtigen Auszüge als den zweyten Abschnitt der ersten Abtheilung der ehemaligen Stadt- und Gerichts-Verfassung anzusehen; worauf nun unverzüglich das Stadt-Ambergische-Gesetzbuch von 1554 mit einigen erläuternden Anmerkungen und dem Pränumeranten-Verzeichniß folgen wird.

Aus-

Auszüge
aus
den Vertrags- und Gerichtsbriefen,
vom
Jahre 1379 — 1389,
in Regestenform.

(1379.)

1) Verkauf eines Lebengutes.

Erchtag vor St. Joh. zu Sünwenden, Verkauft Panl Schetzler Burger zu Amberg Chunrad dem Pürner Burger daselbst das Gut zu Elermanstorf das Bischöfl. Regenb. Lehen ist, Ausgesetzt der hofstätt im Dorfe, die freyes aigen ist. — Borg für den zu erwirkenden Lehens Consens

sind Albrecht der Lederer, und Hiltwein der Schetzler, des Pauls Bruder.

2) Pfand Verhandlung.

Ertag vor St. M. Magdalena. wird Noë dem Juden, itzt gesessen zu Amberg der vor gericht brachte in Pfand weiß einen blauen Sameteinen Mantel und härinpalg, ainen Silbereinen küpfel, und einen silberern gürtel für 13 Pf. Pfening hauptgutes; auf volge und frag, urthail und Recht erthailt: „daß er die vorgenannten Pfand dem soll anbiethen von dem sie ihm stunden, dann möge er sie verkauffen twerchs über nacht, aber als recht ist:"

3) Entpreßung.
(exculpatio.)

Mittw. vor St. M. Magdalena ist Iferer Burger zu Amberg, als ihm Herr Hanß Strahlenfelser angesprochen hat von des Gottes Haus wegen zu Pfaffenhofen um 60 Regensb. Pf. Pfenning jährliches zinses, darum er Briefe weist mit des Abbts und Convents Insiegel zu Castel — enprestet d. i. exculpirt mit dem Recht als Folge, Frag, Urtheil und das Recht gesagt hat, daß er

dem vorgenannten Gotteshauß den Zinß als vorgeschrieben ist, nicht schuldig ist zu geben.

4) Leibgeding.

Freytag vor St. Michaelys. Verbinden sich Osanna Wolferts des Reichert seel. Wittib und ihr Sohn Philipp ihrer Tochter und Schwester Dorothea Klosterfrauen zu Engelthal jährlich 6 Pf. regensb. Pfenn. leibgeding aus ihrem Hauß und Hoffstatt zu Amberg zu zahlen, halb auf St. Martins und halb auf Walburg oder Tags darnach mit der Zwispilde; — dafür sie ihr Hauß und hof verschreiben, im fall des nicht Einhaltens sich daraus bezahlt zu machen.

5) Vermächtniß.

Ertags vor St. Katharenn. Vermacht Ruger Pieger, zu Amberg dem Spitall daselbst, zu s. Seelen heil für 2 Theile des grossen und kleinen Zehends von 5 gütern in der Aue, und über 2 güter zu Langenwisen, und über die Oede Taschenreutdt, und über die Oede die von Hohenfels lehen ist.

(1380.)

6) Urphede.

Ertags vor St. Pauli Bekehr. schwört Ulrich Zandtner, des Fridrich Zandtners von Bredenwind sel. Sohn bei seiner Entlassung aus dem Gefängniß zu Amberg einem gelehrten Ayd zu allen Heiligen sein leben lang nimmer in die Stadt nach Amberg noch 10 Meilen in die Umgegend zu kommen, und Herz. Ruprecht den alten und s. Erben noch allen ihnen Landen und Leuten, darzu ins besondere den Potenstainern die ihm fingen, mit Worten oder Werken nicht zu schaden: überfahre er ains dieser Stücke, so ist er Maineid, und übersagt seines Leibes und gutes, wo er hinkommt, und mag man mit ihm verfahren wie man will, mit rechten, und ohne rechten und dafür soll ihn kein bitt noch geboth keine Sicherheit noch freyung hifflich seyn: — unter der Stadt Amberg und Altmer des Kempnaters Insigel.

7) Laistung.

Freytag nach St. Valentin Tag. Rudiger der Mautz, und Friedrich s. Sohn verbinden sich gegen Chunrad den Pürbl,

ihm zu geben und zu antworten 2 Pf. Schin Eisens dessen 12 Schin einen Amberger Zentner wohl gewågen sollen haben, und soll alles zäh seyn und wohl geworkt, auf Freytag von dem Sonntag zu mitt Fasten schier'st, oder in Ermanglung des Eysens dreyzehn halb Pfund Regensb. Pfenn. geschehe aber keines von beyden auf die genannte zeit, so soll sich ihrer ainer stellen gegen Amberg, und da laisten in ainen Amberger Gasthauß dahin sie ihn weisen, und da nimmer los komen, bevor die Schuld abgetragen; und wie derselbe borg also 8 Tag geleistet, und der Schuldner noch nicht gänzl. gefriediget ist, so soll sich der andere auch gegen Amberg zu dem ersten stellen ꝛc.

8) Ubrphede.

Montag nach St. Mathias T. Schwört Chonrad Vischel etwan zu obern Laub dem Hammer gesessen daß er wegen des Laids welches er Chunrad dem Půebel itzund zerrenner zu Laub an Haymeran seinem Kind gethan hat, das er mit ainem Wagen undanks (d. i. aus unbedacht) und nicht mit Willen erdruckt hat, weswegen er Vischel ins gefångniß kommen, aber durch fleissige Bitte

seiner Freunde und andere erbarger Leute daraus wieder geledigetet, und zur befreuung gelassen worden; — von datum des Briefs an zwey Jahr die schier'st kommen in Herz. Ruprecht des alten Landen nicht häußlich sich niderlassen, noch wohnen, noch denselben sich benähern, auch die zeit in ainer Meile ungefehr von Laub dem Hammer nicht wesentlich wohnen, noch sitzen soll, dafür setzt er Chunrad den Haußner; Schmid, uud Friedrich den Eck, beyde Burger zu Amberg; und Heinrich den Müller zu Altmanshof als seine Bürgen und Selb-schollen; die sollen als oft er eins der obgenannten Stücke überfährt, der Herschaft und den Gericht zu Amberg 10 Pf. Regensburger Pfenning der Stadt währung zur besserung verfallen und schuldig worden seyn.

9) Gerichtlicher Verkauf des Hauses eines Verbanten.

Ertag nach St. Erasimus. Verkauft Hanß Hekkel Richter zu Amberg von des Herzogs und s. Gerichts wegen ein Hauß in der Binder Gasse in St. Georges vorstadt welches vormals Fribrich Pellitz und seine Wirtin innen gehabt, und nun verfrefelt und

verwirkt haben mit solchen Sachen, darum ihnen beiden die Stadt zu Amberg, und alle des Herz. Ruprecht des alten Land und Herschaft verbothen sind.

10) Urphede.

Freytag nach St. Laurent ꝛ. Schwört Hainz Weidenlaich einen Gelehrten Eyd, gegen Fritzen Segenschmid und Gottfrid Glein Burger zu Amberg keinen Haß und Feindschaft mehr zu tragen, noch ihnen und dem ihrigen Leid zu thun mit Worten oder Werken, auch mit ihnen nichts mehr zu schicken zu haben ausser in freuudlichen Rechten vor ihrem Richter zu Amberg. Wie er aber dawider handle, so ist er Meineid worden, und Verurtheilt seines Leibes und Lebens und Güter an aller statt, wo er hinkömmt, und mag man mit seinem Leibe, Leben, und Gut thun wie oder was man will mit den Rechten, oder ohne Recht, und dagegen soll ihm nichts hilfreich sein, kein Herrschaft, noch Herren pot oder bet, keine freyung, oder Sicherung, kein fried noch geleit von Herren oder Städten, und kein Recht weder Geistlich noch werndtlich.

11) Testament.

Fer. 3. ante Bartholomei. Verordnet Elßbeth Kesslerin Burgerin zu Amberg allerhand vermächtnisse als zum Bau von St. Görgen zu Amberg 1 Pf. Pfennig, zu St. Katharina für Bücher und Meßgewand 1 Pf. Pfenn. zu den Gotteshäusern zu Gebenbach, Poppenreut, Schönprun, und Fernberg zu jeglichem 60 Pfen. den Dürftigen im Spital zu Amberg anderthalb Pf. Pfen. dann dem Spital selbst 30 Pf. Pfenn. Järlich Zinsen, aus ihrem Hause, ihrer dafür zu gedenken Jährlich in der Messe alle Quatember; 2 Pf. Pfenn. zu der Schlaffer Meß; und zu der Engelmesse 60 Pfenn. jährl. Zinses aus einem Garten; ein Stuck tuch, das man armen Leuten geben und unter sie vertheilen soll, den Sunder-Siechen zu Amberg 2 Pf. Pfenn. die man ihnen anlegen, und dafür etwas kauffen soll; dem Spital zu Lauffen 1 Pf. Pfenn. dem Spital zu Regensburg 1 Pf. Pfenn. zu dem Thum daselbst 1 Pf. Pfenn. zu St. Klaren und zum hh. Kreutz daselben, jedem 60 Pfenn. und den 4 Orden gleichfalls ein Pf. Pfenn. an Weeg und Steeg ebenfalls 1 Pf. Pfenn. und 5 Pf. Pfenn. für eine Rom-Fahrt, und 2½ Pf. Pfenn. für 4 Seel-

Haab in den nächsten 4 Quatembern nach ihrem Tod, dann den hl. zu St. Martin 33 Pfenn. aus einem Hauße. — Zu Vollstreckern ernennet sie Hartung den Oedensperger, und Martin den Gebenbeken Burger zu Amberg.

12) Testament.

Die Sti. Augustini. Verordnet Herrman Lenkershaymer Burger zu Amberg mit seiner Wirtin Bewilligung, dem Gotteshauß zu St. Martin 2 Pf. Pfenn. und 3 Pf. Pfenn. zu dem von St. Görgen und 2 Pf. Pfenn. an Weeg und Steeg; in das Spital zu Amberg ½ Pf. Pfenn. aus einem Stadel zu einem Jartag; an vier ellende Kirchen, wo man die bauet, an jegliche ein ½ Pf. Pfenn., den Mannen-siechen zu Amberg ½ Centen unschlicht, und den Frauen-siechen daselbst auch als viel, ein ganz schlechts Grob-Tuch, das man den Hausarmen geben, und unter sie vertheilen soll; eine Rom- und eine Ach-farth, die man von s. Haab verlonen soll, und was diß geschäft minder macht, als 60 Pf. Pfenn. das soll s. Wirtin dazu geben, daß 60 Pf. Pfenn. erfüllt wird. Vollstrecker sind Ruger Pieger, Chunrad der Müler, Heinrich der Reichefreye, Fridr. der Neller und

des Erblassers Vater; die zugleich auch Vormünder der Wittwe und ihrer Kinder seyn sollen.

13) Testament.

Am St. Egidi Tag. Schafft Gebhart Völchel Burger zu Amberg zu einer ewigen Messe in der Kapelle zu St. Görge auf dem Carner (Freythof) die man itzt hat angehaben zu bauen, sein Hauß vor dem Spital-Thor und sein Gut zu Eulenberg das freyes aigen ist, und Gültet 10 Viertl Korns und 7 Viertl Haber, und 4 Hüner; das Gut zu Nordenstal, das auch freyes Aigen ist, und Gültet 2 Viertl Weitz, 2 Viertl Gersten, vier Viertl Corns, und 4 viertl Haber, das Gut zu Rauchring das auch freyes aigen ist, Giltet 18. Lengenfälder Corns, 20 Lengenfelder Haber, und 60 Ayer 2 Käß, und 2 Hüner endlich auch alle seine äcker in dem Burgding: —

Vollstrecker sind hier der Hirschel, Conrad der Mülner von Lengfeld, und Chunrad der Neller Burger zu Amberg; nach des Rathes Rath zu Amberg.

14) Anweisung.

Freytag nach St. Michaeli Tag. Verbindet sich Fridrich Segenschmid Burger

zu Amberg, seine Frau und Erben, zu gelten Hansen dem Kastner und dessen Erben 10 Pf. Regensburger Pfenn. auf Mitt-Fasten schirst zu kommen zu Frankfurt, ob sie es da annehmen wollen, wollen sie es aber zur selben zeit nicht zu Frankfurt annehmen, so will er es ihnen hier zu Amberg geben, auf Ostern schierst zu kommen thut, er das aber nicht, so sollen Kastner und dessen Erben vollen gewalt haben dasselbe Geld auf seinen (des Segenschmids) Schaden bey den Juden zu nemmen.

15) Testament.

Freytags nach St. Michaels Tag. Ueberläßt Elßpet die Wisentin, Burgerin zu Amberg dem Heiligen zu St. Martin ihr Hauß und Hofstadt zu Amberg, und aus einem anderm Hauße 6 Schilling Haller jährl. zinses; mit dem beschaiden, daß der obgenannten Heiligen zechleute von dem obgenannten Hauß und Zins all vnser Frauen, Hochzeiten (Festtagen) daß ist zu unser Frauen Tage zu Lichtmeß, in der Fasten, als sie verschieden ist, und als sie geboren ward, je eine bruinentew, (brennende) Wandelkerzen haben sollen, an dem Abend zur Vesper und an den Tag zur Frühmeß und zu dem Ampt; und was ...nn

derselben Wandelkerzen überbleibt, wenn die von unser Frauen Altar zu St. Martin gebrannt, als vorgeschrieben steht, das soll den Heiligen auch verbleiben, wie es ihr seel. Wirt Ulrich der Wißnet durch Gottes willen geschickt und geschafft hat.

16) Juden Zins.

Freytag vor aller Heiligen. Verbindet sich Geraus Chunrad des Maiers von Atzmansreut seel. Wittib gegen dem Juden Simon zu Amberg gesessen, zu zahlen 6 Pf. Pfenig und 60 Pfen. regensb. Müntz der Stadt Währung zu Amberg bis Pfingsten schierst; was das Geld aber länger aussteht, so geht hinnach auf jedes Pfund Pfennig zu jeder Wochen besunders 2 Pfenig zu gesuch, dieweil sie stehent unvergolten; und zu mehrerer Sicherheit setzen sie dem Juden zum Pfand ihr Hauß und Hofstatt.

17) Reinigung.

Freytag vor Nikolay. Erscheint vor Hanß Hekkel dem Stadtrichter zu Amberg Wolfart Pfragner mit Zeugen als ihm aufgetragen ward, zu weißen daß er kein Fraiß

gewisset het an den 3 Schmerleiben, die Martin dem gebenböcken verstollen worden, worauf der selbe pfragner gegen den genanten gebenböcken ledig gesagt würde, mit Volge und Frag, Vrtheil und Recht rc.

18) Reinigung.

Eodem erscheint vorn Hanß Hekkel dem Stadtrichter Wernher Hans von Hoffstetten mit Vorspruch, und wollte für seine Wirtin und Tochter zu Recht gehalten und getan haben, für die Inzucht, die auf sie ergangen ist, von der Krankheit und Siechtniß wegen, die Weich Wagner, auch von Hoffstetten, an ihm gehabt hat: weil dann aber niemand da war, der das Recht von ihm (Wernhern) darum nehmen wollte, ward ihm mit Urtheil der Ledigungs Brief ertheilt.

(1381.)

19) Verkauf eines Zinses; Clausel wegen Schauer Schlages.

Feria prima post Erhardi, Verbindet sich Hanß Frey, genannt der Weisse, Burger zu Amberg zu geben aus sein Gute zu Raichering 5 Viertl Korn, und 6 Viertl

Haber alles Amberger Maß zu St. Görgen Bau zu Amberg; geschähe aber daß Schauer oder Kisel über dem ohngenannten gut ergin- ge, so soll man in daßelb Jahr von des Vor- genannten Baues wegen mit leiden an der gült, die dasselbe Jahr darvor gefallen sollte; als das Recht ist.

20) Juden Zinß.

Donnerst. vor Vasnacht. Hanß Hagnein, Vogt zu Vilseck und Dietrich sein Bruder, dann Gottfried Steynhauser und Peter Ruzz Burger zu Amberg geheissen Pen- dit dem Juden zu Amberg gesessen 400 Pf. Regensb. denar. der Stadt währung und 3 Hundert Gulden und 42 Gulden vngarisch und behaimisch von Gold und schwer vom gewicht, in ausbedungenen Fristen. Was aber das vorgenannte Geld länger stünde, ob das nicht bezahlt würde, auf Frist, so geht noch zur vorgenannten Frist auf jedes Pfund Pfen- nig ein Pfenig, und je auf ein Gulden ein Pfenig zu jeder Wochen besunder zu gesuch dieweil sie stehent, unvergolten; und zu meh- rer Sicherheit setzen sie dem Juden des Steyn- hauser, Hauß, Stabel, Hof Hoffstett, Garten Aertzgruben und einige Hauß Zinße zu Pfande.

21) Behauptung eines widersprochnen Zinßes.

Montags nach Cunegunde. Behaupt der Siechmeister (Infirmariae Magister) zu Castel Herr Chunrad der Shefs vor dem Stadtrichter zu Amberg, daß Frider. Gumpertscher Burger zu Amberg von einer Wisen unten auf der Hofwisen zu Amberg alle Jahr ein Pf. Heller der Stadt währung zinses geben soll je an den Obersten Tag, oder jedem Tag darnach mit der Zwispelde.

22) Klage gegen einen Bürgen.

Montag nach St. Veit, und Mitwoch nach St. Joh. zu Sunn-wenden. Vor Hanß Hekkel dem Stadt Richter behabt der Jude Hailman von der Weiden gegen Martin den Gebenböcken Burger zu Amberg, daß er ihm die 7 Gulden bezahlen und geben müsse für seinen Schwehr den Kötterl zu Sulzbach, und für Hansen den Kötterl seinen Schwager, für die er dem Juden gut sagte. — Ferner bestattete der Jude mit seinem starken Ayd, seinen Schaden auf dieselben 7 Gulden zu Dritthalb Pf. Regensb. Pfennig, die ihn der obgenannte Gebenböck nun gleichfalls Zwerchs über Nacht bezahlen soll als recht ist.

23) Weisung eines Klägers in Ehesachen an das Chor-Gericht zu Regensburg.

Sontag nach U. Frauen Tag, als sie verschieden ist. Schwört Heinrich Sau-rüssel ein Lederer Knecht, der um die Ansprüch' und Forderung die er gehabt, und noch zu haben vermeynt gegen Kunegund der Weberin, Fridrich des Webers sel. Witib von ehelichen Sach wegen, darüber sich viel Red' verlauffen hat, zu Amberg ins Gefängniß gekommen ist; — zu seiner Ledigung, daß er vor dem Chorgericht zu Regensburg das Recht von ihr nehmen soll, in den nächsten 4 Wochen nach dem datum dieses Briefes, und soll sich des Rechts nicht fürter beruffen. (remota ulteriori appellatione) Ists dann daß das Recht daselbst sagt, nach ihrer beyderseitigen Fürgabe, daß er (Saurüssel) recht zu ihr habe, und daß sie seine eheliche Wirtin mit den Rechten seyn soll, so soll er sie halten, als ein frommer Mann seine eheliche Wirtin von Rechts wegen halten soll; ists aber daß sie das Recht auf dem Chorgericht von ein andern theilet (absondert) und ledig sagt, so soll sie ledig von ihm seyn, ohne alle Widerrede, und soll er sie fürbas weder ehe-

lichen Sachen noch in kein ander weise nimmer hindern noch irren, und soll auch wegen sein Gefängniß niemand keinen Haß noch feindschaft nachtragen: thut er das nicht alles, was in dem Brief geschrieben ist, so seye er meyneid worden und versagt seines Leibes und Gutes, wo er hinkomme, und möge man mit seinem Leibe und Gute thun, wie oder was man will ⁊c. und nichts soll ihm dagegen fürtragen oder hilfreich seyn.

24) Reinigung.

Freytag nach Galli. Reiniget sich vor dem Stadtrichter Hanß Hekkel mittels 3 Zeugen Hannß v. Schönwald, welchen Fridrich von Hebenstreit angesprochen hat, daß er ihm gedroht habe, zu brennen, und einem Stadel sollte abgebrannt haben: — doch soll er (Schönwald) vor dem Gericht zu Hannebach dem Hebenstreit um die Schelworte, Mißhandlung und Schläge, die sich zwischen ihnen begaben, Rede stehen, und das Recht halten.

25) Darlehen vom Rathe empfangen.

Vor St. Nickolaus Tag. Verspricht Albrecht Gläßle den Burgern des Raths

zu Amberg 4 Pf. Regensb. Pfenn. der Stadt währung die sie ihm auf sein Fleysig' bitten zu s. Nothdurft berait geliehen haben, in 4 Jahres fristen abzuzahlen; auch nicht eher aus der Stadt zu ziehen, ehe die ganze Schuld in beraiten Gelde gezahlt ist.

26) Vrphede.

An St. Lucien Tag. Schwört Andres Pichler von Immenstetten bey seiner Entlassung aus dem gefängniß zu Amberg darin er ist gelegt worden, wegen grosser unzucht und Frevel, die er begangen hat, an dem gerichte zu Amberg und an Elsbeten der Pichlerin in dem er den Frid brach, der zwischen ihm und der besagten Pichlerin von Gerichts wegen gesetzt war, und derselben grosse Schmachheit um unverschuldete Sache angethan hat, daß er wegen s. Gefangenschaft, weder der Pichlerin noch dem Gerichte, noch Herz. Ruprecht den alten, s. Land und Leuten Feindschaft nachtragen oder etwas böses thun, noch irgend etwas ausser mit Freundlichen Rechten mit denselben zu schicken haben wolle: überfahre er aber das an dem Briefe geschrieben steht, so ist dem Spital zu Amberg sein (des Pichler) Erbrecht auf das gut

zu Immenstetten und was dazu gehört, lauterlich und gerade zu verfallen, er selbst aber ist dann als Maynaidig s. Leibes und Gutes verurtheilt ꝛc. dagegen ihm nichts schützen noch sichern soll.

(1382.)

27) Vertrag mit einen Hammer Meister.

Freytag nach Paulus Bekehr. Verbindet sich Hainrich Neßmann Hammer Meister zu alten Tresbitz, dem ehrsamen Manne Hartung den Oedenberger Burger zu Amberg drey Pfund Schin Eisens, die je 12 Schin einen Amberger Zentner wohl gewogen haben sollen, und soll alles zäh' seyn, und wohl geworcht; — mit der ersten Fasten Wochen schirst anhebend alle wochen zu liefern ein halb Pfund, bis das bestellte Eisen völlig geliefert ist. Was aber in einer oder 2 Wochen etwa nicht geliefert würde, das soll in der dritten Woche erfüllet werden; in Entstehungs falle aber soll Oedenberger Macht haben, auf des Hammermeisters Kösten das beste Eisen, welches er zu Amberg feil findt, für Geld das er von den Juden aufnihmt, und der Hammermeister verzinsen soll, zu kauffen.

28) Ein Aehnlicher Vertrag.

Freytag nach Lichtmessen. Bekennt Herman Oedenberger Hammermeister zu Treffelstein den Hartung Oedenberger Burger zu Amberg s. Veter käufflich verkauft zu haben 20 Pfund Schin Eisens, daß je 12 Schin einen Amberger Zenten wohl gewogen geben sollen, und soll alles zäh seyn und wohlgewercht, und kömmt des vorgeschriebenen Eisens e ein Pfund Schin um 6 Pf. Regensb. Pfenning der Stadtwährung zu Amberg; wovon Hartung 20 Pf. Pfen. bereits voraus gezahlt hat. Die Lieferung soll anheben in den nächsten 14 Tagen nach Ostern schierst, und soll des vorgeschriebenen Eisens alle Wochen ein halb Pfund Schin nach Amberg geliefert werden, bis es alles ist: und für das wöchentlich gelieferte soll jedesmal ein halb Pfund Pfennig an dem voraus gezahlten geld abgeschlagen, das übrige Geld aber das sich gebürt für das Eisen, jedes mal bey Empfang jeder Lieferung ausgezahlet werden. Was aber etwa in einer oder 2 Wochen des vorgeschriebenen Eisens weniger geliefert wird, das soll in der 3ten jedesmal erfüllt werden. — Im falle dieser Vertrag in irgend einen Stück von dem Hammermeister nicht gehal-

ten wird, verspricht derselbe allen Schaden der daraus entsteht abzuthun und wieder zukehren, den schlechten Worten des beschädigten glaubend ohne allen Eyd, und ohne Gericht Zwang.

29) Vermächtniß.

Freytag vor St. Georgi. Gebhart Landschreiber zu Amberg, Erhard Volnzhoher, Martin Gebenböck und Fritz Kastner Burger daselbst, bekenen, daß sie dabey gewesen seyn, daß Anna die Allhartin sel. geschickt hat, daß man ihre Peundt zu Wingershofen gelegen verkaufen soll, und von dem Gelde geben 23 Priestern zu Amberg jeglichem ½ Pfund Pfennig und den 4 Orden 2 Pfund und dem Vllein ihres Wirtes sel. Sun soll man davon geben, wie man ihn verdingt zu einen Handwerk, vier Jahr, und auch am gewand, was er die zeit hindurch bedarf — und was übrich bleibt, soll man geben der Aebtissin zu Pülnhofen nach Rath also, das ihr Schwester kein Eigentum daran nicht haben soll, ausser was ihr die Aebtissin davon zukommen läßt um ihre Nothdurft wegen, und das geld oder die Gült so sie ihr darum kaufft soll ewig bey dem Kloster zu Pülenhofen bleiben.

30) Juden Zinß.

Freyt. nach V. Fr. Tag in der Vasten. Bekent Margareth Trautenberger Burgerin zu Amberg dem Juden Pendit hier angesessen, schuldig zu seyn hundert Gulden, und siebzehn Gulden vngarisch' und behaimisch Gut von Gold und schwer von Gewicht die sie verheißt in Jahr und Tag zurück zu geben; was sie aber länger liegen, so geht hernach auf jeden Gulden zu jeder Wochen 2 Heller zu Gesuch, die weil sie stehen unvergolten, und darüber setzt sie dem Juden zum Pfand ihr Hauß und Hofstatt am Markt zu Amberg gelegen ꝛc.

31) Erb-Vermächtniß.

Ertag vor St. Georgi. Vermacht Ulrich Vel Caplan der Messe auf S. Nicolai altar zu St. Görgen in Amberg — zu der Messe auf den besagten Altar seinen Kelch und Paten, samt allen das darzu gehört 2 silbernen Ampullen 3 gute Meß gewand, und ein Fasten Meß-gewand, drey Altartücher und 2 Bücher, das eine ein ganzes Meßbuch, das andere ein Kanon ein Metten Buch, und ein Brevier nach römischer Sitte und gewohnheit, item einen Almary, und ein Truchen, die in der Sagristey zu S. Görgen steht und

alles das man nach seinen Tode darin findet, das alles soll dann zu derselben Messe gehören, und auch dabey bleiben. Verschafft er zu einen Jartag für sich alle s. vorfahren und glaubigen Seelen insgemein fünfzehn Pfund Pfennig von den Zechleuten auf Zinsen zu legen; ferner soll man bachen ein Maß Korns zu s. Begräbniß, eben so viel zu s. Siebenden, eben so viel zu s. Dreysigsten vor seine nachgelassenen Getreyd; und soll das armen Leuten zur spend durch Gottes willen geben. — Folgen die vermächtnisse an s. Freunde — zu vollstrecken sind erbetten Erhart der Volnzhofer, und Heinrich der Trelß.

32) Handgelübd, sein Recht nur friedlich zu suchen.

Mittwoch vor unsers Herrn Auffahrt Tag. Giebt Heinrich Kern von Etzreut vor dem Stadtrichter zu Amberg seine Treue an Eidesstatt, das er mit Elsbethen der Mayrin Bürgerin zu Amberg und mit ihrem Haabe nichts zu schicken haben will, dann Lieb' und Gut', oder mit einem freundlichen Rechten.

33) Juden Zinß.

Freytag nach uns. Herrn Auffart Tag. Verbindet sich Heinrich Kegler Münz-

meister zu Amberg Noe und Weydel den Juden itzt zu Amberg gesessen Sechs Hundert Gulden Ungarisch und behaimisch von Gold und wohlgewogen zu gelten vor Pfingsten die schierst kommen über ein ganzes Jahr; was sie aber länger stehn, so geht hinnach je auf drey Gulden ein Regensb. Pfennig der Stadt währung zu jeder Wochen besunderlich zu gesuch, die weil sie stehen unvergolten. Wenn auch die obgenannten Juden ihr Geld nach der obgenannten Frist nicht länger gerathen wollen, so verspricht Kegler sie zehand ohne allen Vorboth und Recht zu bezahlen mit beraiten Gelde, oder mit solchen gutem Pfanden, damit sie wohl bericht und gewärt werden mögen ihres hauptguts, gesuches, und alles Schadens. Und darüber zu einer mehrem Sicherheit setzt er ihnen zu Pfand sein Haus, Hof, und Hofstett zu Amberg, den sie mögen in Entstehungs fall versetzen oder verkaufen nach der Stadt recht u. s. w.

34) Hypotheck.

Eod. die. Versetzt derselbe Heinrich Kegler Münzmeister seinem Lieben Sohn Jordan dem Giesser burger zu Amberg, um 5 Hundert Gulden, und um sieben und zwanzig Gulden,

darum er für Keßler und mit demselben borg und Selbst Schollen geworden ist gegen die Juden Noe und Weybel, des Schadens wegen der darauf gegangen ist oder noch gehen mag; — seinen Weingarten an dem Amberg seinen Krautgarten an der Pleichwisen, das Holz und Holzstett zu Immelstetten, und den Hammer zu Dozz mit allen hölzern und Aufleuten, schmidzeug, und allem was dazu gehört, daß er sich daraus selbst ledige und löse das Geldes darum er den Juden bürge worden ꝛc.

35) Hypotheck.

Eod. die. Verbindet sich derselbe Keßler zu gelten seinem lieben Sohn Jordan dem Giesser ꝛc. 200 fl. ungarisch und beheimisch gut von Gold und schwer von gewicht — von Pfinsten die schierst komt über ein Jahr, ohne allen verzug, und darum setzt er ihm zum Pfand seinen Stadel, Garten Hof und Hofstatt alles bey einander gelegen in der vorstadt (des Spitals) bey dem neuen Thürlein.

36) Vertrag über Erziehung eines Kindes.

Pfingsttag vor St. Vrbans Tag. Seidel im Sack burger zu Amberg beckennt schuldig zu seyn seinem Stieff-Kinde Hannß

zwelf Pfund Regensb. Pfenn. der Stadt Wähzrung zu Amberg mit dem Beschaiden daß er dafür das vorgenante Kind Treulich und ohne geverde ziehen und halten soll mit allen Sachen fürbas, die weil er des obgenannten Kindes Geld inne hat. Wenn aber Vlrich Zechmeister von Dietrichskürchen, der itzt des obgenannten Kindes vormund ist, oder wer fürbas dessen vormund wird, des Kindes geldes nicht länger entrathen wollen, und ihn dessen ermahnen, so solle er das ohngenannte Kind, und das obgenannte sein Geld nach derselben Mahnung in 2 Monaten antworten, und geben ohne allen Verzug und vorboth. — Geschehe es aber, daß das obgenannte Kind in der Zeit Todes abging, so soll das ohngenannte Geld erben und zuvallen, da es billig hin erben und gefallen soll, nach der Stadt Rechten zu Amberg. — Vnd das alles zu einer mehren Sicherheit setzet er dem obgenannten Kinde und dessen Vormündern zu einem rechten Pfande s. Haus und Hofstatt zu Amberg in der Stadt ꝛc.

37) Herzogl. überlassung eines Zehends.

Freytag nach unsers Herrn Leichnams Tag. Elsbet die Mayerin burgerin

zu Amberg bekennt daß ihr Herzog-Ruprecht der Aeltere von Gnaden wegen verliehen habe den halben Zehend über das Dorf zu Kolberg, ihren Kinden Katherin' und Margarethen in Treues Hand zu tragen, also daß sie dieselben Kinder berathen und verheurathen soll mit demselben Zehenten nach des ohngenannten Herzogs Amptleiten zu Amberg, und auch des Rathes daselbst Rath. Thäte sie das aber nicht, so soll der vorgenannte Zehend dem Herzog ledig seyn, und sie und ihre Erben darnach kein Anspruch noch Forderung mehr darauf haben.

38) Vrphede.

Samstag vor St. Joh. zu Sunwenden. Schwört Hanns Bader von Amberg folgende Vrphede und bekennt, daß er von wegen der grossen Vnfuge wegen welche er unbescheidenlich und freventlich begangen und gethan hat, wohl verdient hätte, daß man ihn verderbt hätte, daß man ihn aber gleich wohl auf inständige für bitte des Allerdurchleuchtigsten Herrn Wenzel des röm. Königs und königs zu Beheimb an Leben gelassen; dafür er nun unter einen körperlichen Ayd verspricht ewiglich gegen Amberg noch in

Dreisig Meilen rings um nicht zu kommen, auch den gerichte und Richter zu Amberg, den die ihn fingen, und überhaupt allen des Herzogl. Ruprecht des Aeltern Landen und Leuten keinen Haß noch Feindschaft nach zu tragen, oder Leid und böses mit Worten oder Werken heimlich oder öffentlich anzurichten oder zu thun. Thut er das nicht alles, was an dem Brief geschrieben ist, so ist er Mayneid und Verurtheilt s. Leibes und Lebens ꝛc.

39) Quittung.

Pfingstag nach St. Ulrichs Tag. Quittirt Nazzanin die Judin zu Amberg gesessen über 2 und vierzig Pfund Pfennig und siebenzig Pfennig welche sie Heinrich dem Zenger von Veldorf geliehen hat, dafür Herr Ulrich der Eptenstaller, Herr Wilhelm der Reidenbucher, Schenk Ulrich, Hanß Hekkel Richter zu Amberg, Heinrich Lotterpeck Pfleger zu Veldorf, Heinrich Gebelstosser, Rüger Punzinger von Rieden Bürgschaft geleistet haben, und welches geld seit dem Mitwochen nach mittler Fasten nechst vergangen in den 12ten Jahr zu schaden gestanden: Herrn Gebhard Landschreiber zu Amberg, der für seine

Schwehr Heinrich den Lotter pecken sein Antheil am Hauptgute und am Schaden zahlte; item Hannßen Hekkel, der für sich und Schenk Ulrich, ihrer beyden Antheile an Hauptgut und Schaden zahlte.

40) Güter Theilung durch erkorne Schiedrichter.

Ertag vor St. Magdalene. Theidingen Heinrich Hürschel, Chunrad Mülner v. Lengfeld, und Heinrich Trels Burger zu Amberg als erkorne Schiedrichter von Fleisses und bett willen des erbaren Herrn Erhards der Römers, Convent bruder zu Münchsmünster, Oertel des Römers von Potzen, Marquarts des Herzogen Pfaidenmeister, und Elsbethen seiner Wirtin, Chunrad des Pekkers Burger zu Amberg und Adelheit s. Wirthin, mit ihrer allem guten Willen, Gunst und Wort, die Haabe die Herr Chunrad der Römer Kirchherr zu Thumdorf und Vikarius zu Vilanders, der vorgenannten Bruder und Schwager unser guter Freund seel. hier zu Land an Gütern oder Stücken hinterlassen hat. — Herr Erhard Römer wird für seinen Antheil mit einem Leibgeding von 2 Pf. regensb. Pfennige jährlich an St. Görgentag,

oder Tags darnach mit der Zwispilde auszuzahlen, abgefunden.

41) Verwahrung.

Ertag vor St. Bartholmei. Behabt Hanß Kastner der ältere Burger zu Amberg vor dem Stadtrichter daselbst mit Folg und mit Frag, daß es ihm an seinem Rechten unentgelt seyn soll, wes der Kaufman von der Weissenstadt, und der Ull Schweitz mit einander rechten, wanne er denselben Schweitz mit Thür und mit Thor beschlossen hat.

42) Verkauf einer Verlassenschaft auf anhalten der Schuldner.

Mitwoch vor St. Bartholome Tag. Behaben vor dem Stadtgerichte Hanß Hekkel Hanß Kastner der ältere und jüngere, Chunrad Meller und Martin Gebenbekk, daß sie die Haabstück und güter, welche der Segenholz in seel. hinterlassen hat, und auf Geschrieben sind, oder noch gefunden werden mögen, verkauffen mögen Zwerch über nacht, um sich damit bezahlt zu machen; nämlich ihr Hauß zu Amberg in der Stadt, samt Vahrniß an Betten, Leinwand, kleider, und geschier, eine Kuhe, 4 Eymer alten Elsasser, sammt allerley Kellerge-

schier und 80 und $1\frac{1}{2}$ Eimer Bier, wie auch etlich mass' geldes, daß sie unter den Leuten gehabt: das alles soll verkauft, und den vorgenannten nach gleicher Anzahl ihres Geldes zugetheilt werden; was aber zerrinnt, das soll jngleichen ebenfalls nach Anzahl seines Geldes abgezogen werden: ob aber etwas überbleibe das soll man fürbas den andern Schuldnern reichen, ob sich noch iemand ausser ihnen melden würde.

43) **Vernichtung eines widerrechtl. Eheversprechens ohne der Freunde Rath.**

Ertag nach St. Ambroß Tag. Wird Fritz der Sattel Knecht, den Herrmann Lenkhershaymer vorgebothen het vor Gericht, auf seine Treue und Ehre klagend, daß er ihm bey Tag und nacht in sein Hauß gangen seye, und habe ihm seine Tochter darzu bracht, daß er ihr spreche nach der Ehe, wider der Stadt zu Amberg poth und Gesetz und auch wider die Gnad oder Freyheit, welche dieselbe Stadt zu Amberg von der Herrschaft hat; — da er nicht erschienen ist, selb dritt sich zu empresten, der Klage fällig erklärt, und s. Anspruch vernichtet.

44) Nothnunft.

Freytags nach Agnesen. Entprestet (exculpirt) sich Ott Wischer der ältere Burger zu Amberg vor dem Stadtrichter selb Dritten als recht ist, daß er der Nothnunft welche er an Meister Jakob des Artztes Wirthin begangen haben sollte, unschuldig seye: und daß der vorgenannte Meister Jakob und s. Wirthin von der obgenannten Nothnunft wegen nichts mehr gegen ihn zu sprechen haben, noch gewinnen sollen.

45) Vertrag mit einem Schmide.

Ertag vor St. Mathias Tag. Chunrad Blitzenschmid Burger zu Amberg bekennt schuldig zu seyn Friedrich den Segenschmid Burger daselbst drithalb Pf. Pfennig und 30 Pf. regensburg. Münz der Stadt währung, daß er ihm dafür Boden-Nägel und Latten-Nägel geben soll, die Gut und gerechts Kaufmanns gut seyn sollen hier zwischen und Pfingsten schierst i je einhundert derselben Nägel um Hundert und Sieben der vorgeschriebnen Währung; und soll er ihm derselben Nägel fünfhundert darein geben: darüber zur mehrer Sicherheit setzt Blitzenschmid sein Aignes halbes Haus zu Amberg in dem Krötensee gelegen zum Pfand ꝛc.

46) Vormundschaft.

Freytag in der Osterwochen. Friedrich des Baders am Roßmarkt Sel. Sohn verspricht für sich und seine Schwester Anna die noch zu ihren Jahren nicht kommen ist, ohne Herrmans des Schmid von Kemnat, und Friedrich des Bauern von Inzensberg burger von Amberg Rath, die seine Vormünder von Pfingsten schierst anfangend 4 Jahr hindurch seyn sollen, nichts über sein Hab zu verhandeln: wenn aber die ohngenannte Zeit vergangen, dann sollen die Vormünder den beyden Geschwisterten ihr Haab und Gut wieder folgen lassen, und nichts mehr damit zu schicken haben. Wäre aber daß sich eines von beyden, welches das wäre, während der Zeit verheyrathete ohne der vorgenannten Vormünder und ander freunde Rath, desselben hab ist dem andern lauter und gänzlich verfallen. Geschehe aber, daß sie beyde während der Zeit ohne Rath sich verheuratheten, so sind sie eben beyde ihres gutes verfallen, da sollen dann die Vormünder mit ihrem verfallenen gute thun nach des Rathes zu Amberg Rath und geheiß, u. s. w.

47) Pfand-Verhandlung.

Eod. die. Behabt Joseph der Jude, und Gleserin die Judin vor dem Stadtrichter mit volg urtheil und recht, 3 Silberige Schaalen, und 2 Straussenen beschlagen mit silber und über guldt, und 3 Goldne Vingerlein, die ihnen um 12 Pfund Pfennig Hauptgut und um den Schahden verpfändet worden, Zwerch übernachts nach der Stadt rechten zu verkauffen.

48) Quittung über Erbvermächtniß.

Ertag nach St. Walburgen Tag. Quittiren vor dem Rathe zu Amberg Herr Friedrich Alhart, Bruder Kartheuser ordens zu grienau, Haymeran, Peter, und Hanß die Alharte gebrüder, Chunrad Rutz, und Elsbeth die Rutzin seine Mutter, und Katharin die Schöberlin Burger zu Amberg, und Hanß Sachs Burger zu Nürnberg, daß sie der erbare veste Ritter Herr Friedrich der Auer von Prennberg, und Herr Leupold Gumprecht Stadt-Kammerer zu Regensburg als verre gericht und gewährt haben, daran sie wohl genüget, des Geldes und der geschäften die ihnen der erbare feste Ritter Herr Görg der Auer sel. gemeint und geschaft hat.

49) Pfand Verhandlung und Straffe des unterbrochenen Gerichtsbuches.

Ertag vor St. Erasimus. Klagte vor dem Stadtrichter zu Amberg Gebhard Reich gegen die Tröstlin Judinn um eine Vehen Kürschen (Fuchspelz) die er ihr versetzt habe, und die sie ihm nun da er sie erlößt, nicht wider geben wollte, da antwortet die Tröstlin daß ihr dieselbe Kürschen wär versetzt worden von der Scharffenbergerinn wegen, und der obgenannte Gebhart noch iemand von seinetwegen hätte ihr die Kürschen nicht versetzt: da ward ertheilt „möchte die ohngenannte Judin weisen, als recht ist, daß sich die Sache also gehandelt hätte, wie sie fürgeben, so möchte sie es wohl geniessen; und daß sie das weisen sollte," — da wollte sie dieses nicht weisen, als ihr was aufgelegt worden, und undersprach das Gerichtsbuch und die vrtheiler, und sprach: „es wäre also nicht ertheilt worden, so habe sie auch ihre Antwort also nicht für gegeben, als eingeschrieben wurde," indessen die vrtheiler doch wohl gedachten, daß sich das Recht also gehandelt hat. — Darnach sagt Folge, Frag, und Vrtheil: „daß sie dem vorge-

nannten Gebhart dem Reichen sein Kürschen lediglich wider geben soll: und um das sie das gerichts-Buch, und die vrtheiler widersprochen hat; als manig vrtheiler an dem gerichte gesessen sind, als oft ist sie verfallen fünff Pf. Pfennig die gefallen sollen, als der Stadt recht ist; oder ob sie das geldes nicht zu geben hat, so soll man ihr die Zungen zu den Nacken darum ausziehen, als recht ist.

50) Quittung um Geld zu St. Steffans Meß, und um Bücher zum Spittal gehörig.

Freytag vor St. Laurent Tag. Erhält Frau Osanna Kastnerin des Hansens Kastners seel. Wittiw von den Burgern des Rathes zu Amberg Quittung über fünf und dreyssig Pf. Pfenn. die ihr Wirt seel. von des Rathes wegen immer gehabt, und die zur Messe auf St. Steffans altar in St. Martins Kirche gehören, wie auch über folgende Bücher, die ihr Wirt seel. von des Spittal wegens inn' gehabt- als ein Mettenbuch mit einem Psalter, und hebt sich an mit einem Kalender; aber ein Mettenbuch mit einem Psalter und Kalender; — ein gut gradual, und ein alt gradual, und ein anti-

phonarium das hebt sich an: non auferetus Sceptrum; — ein Psalter hebt sich an mit einem Kalender. — ein Buch hebt sich an mit: hora est, nos de Sompno surgere. — ein Buch hebt sich an Salve, nobilis virga Jesse. — ein alter Cursus. — ein Buch hebt sich an: Quia salvator noster. — ein Buch hebt sich an: Quoniam Deus est — Ein Buch auf Papier: quod Deus est. — Ein Buch hebt sich an: Innocentius Epus, servum servorum Dei — Ein Buch hebt sich an: Quoniam quidem intelligo. — ein Buch hebt sich an: Bella. — ein Buch hebt sich an: Invocavero. — ein Buch hebt sich an: Hanc Tua Penelope. —

51) Vrphede, Straffe eines unziemlichen und unchristlichen Schwörer.

Des Tags nach des hh. Kreutztag als es erhöht wird. Schwört Vlrich Witzler, Margereten der Witzlerinn Sohn, bey seiner Entlassung aus dem gefängniß zu Amberg darin er wegen unziemlicher und unchristentlicher Schwüre, die wohl grösser Buß Verdient hetten, gelegt worden war, einem leiblichen Eyd, daß er in zehen Jahren der Stadt Amberg auf 10 Meilen wegs

nicht nahe wonnen soll, auch dem gerichte, dem Richter, und denen die an s. gefängniß ursach waren, nichts nachtragen, und Herz. Ruprecht s. Landen und Leuten weder mit Worten noch Werken ein Leid thun oder zubereiten, vnter Straffe des Meyneydes auf sein Leib und Leben.

(1384.)

52) **Vertrag über die Erziehung eines Kindes.**

Pfinstag vor V. Frauen Tag in der Fasten. Bekennt Hanß Gütel Burger zu Amberg von Chunrad Müler von Lengfeld, Chunrad Wolenzhofer und Stepfan Retzer empfangen zu haben 12 Pf. Regensburg. Pfenn. der Stadt währung, die Margareten s. Mume des Ulrich Prunners seel. Kinde angehören, daß er für die Nutzung desselben geldes das genannte Kind Treulich und Freundlich ziehen soll, bis es zu s. Jahren kömmt, oder aber mit seinem Freunde Rath verheurathet wird, dann soll er dem Mädchen ihr Geld wider geben ohne allen Abzug, auch soll er solange er das Geld inne hat, das vorgenannten Pflegkind mit allen Sachen verwesen, was es von der Stadt wegen angeht, und soll

auch das selbe Kind gewändten. — Geschähe es aber, daß die obgenannten ehrsamen Männer, oder wer nach ihnen des Kindes Vormund seyn werden, deuchte, daß er demselben Kinde nicht nützlich ist, oder nicht thue nach dem Briefe, so haben sie vollen gewalt, das vorgenannte Kind und Geld von ihm zurück zu fordern, ohne allen verzug. Zu mehrern Sicherheit setzt Gütler den Vormündern zur Borgschaft ein das Hauß s. Schwagers Ulrich Köschinger Burger am Markte zu Amberg, um sich daran des Schadens und Hauptgutes wegen zu halten.

53) Straffe der Handwerks Sperre im Fall der nicht eingehaltenen Bezahlung.

Mitwochen nach U. Fr. Tag in der Fasten. Verbindet sich Ott Bader am Kirchsteg zu Amberg, Heinrichen den Dilmann von Babenberg zwölfthalb Pfund Regensburg. Pfennig in 4 Fristen auf Pfingsten schierst, auf Jakobi, Michaelis, und Weihnachten zu Zahlen, dafür er ihm 2. borgen setzt mit dem Bescheiden, daß wenn die Frist zu jeder Zeit als vorgeschrieben ist, nicht abgeführt würde, er und seine borgen unverschaidentlich allen

Schaden, den der Leiher an Juden oder durch nachreisen nemmen möchte, abzuthun schuldig seyen. Wenn aber auch von den Juden kein Geld zu bekommen wäre, so soll der Bader mit s. Badstub feyern, als lange bis er den Schuldherrn seines vorgenannten Geldes gänzlich befriediget.

54) Reinigung.

Freytag nach unser Frauen Tag in der Fasten. Erscheint vor dem Rathe Fridrich Holder, und legt für, wie daß er vernommen habe in laut-Mährs-weiße, daß man ihn beschuldige, von s. Veters Ulrich des Holders sel. Habe etwa viel noch inne zu haben: worüber er sich von dem Rathe die Einsicht der Rechnung erbath, wobey dann die untersuchenden Rathsglieder fanden, daß der beschuldigte an derselben Rechnung 62 Pf. mehr ausgegeben dann eingenommen hat; als ihm von Raths wegen zu s. Rechtfertigung hiemit bezeugt wird.

55) Testament.

Ertag vor St. Görgen: Schickt und schafft Elsbeth die Achtalerin Burgerin zu Amberg folgendes: 1) den Sonder-siechen

Mannen und Frauen zu Nabburg aus ihrem gute zu Aschach 9 Schill. Heller jährliches zinses 2 Herbst Hüner ein Faßnacht Hun und 6 Käse; 2) den Sonder-sichern zu Amberg 3 Pf. Heller jährliches zinses aus Chunrad des Vernen Haus und Hofstatt in der Vorstadt vor dem Spitalthor 3) zu der marianischen Antiphon zu St. Martin von Fritz Alhart gestifftet 60 regensb. jährliches Zinses aus des Hausner Wagmanns Stadel hinter s. Haus gegen St. Görgen gelegen. 4) zu dem Bau an dem Gotteshaus zu St. Görgen 5 Schilling Haller und 10 Haller jährlichen zinses auf Kraften des Weißgerbers Hauß in dem Krottensee, und 6 Schilling Haller minder 10 Haller auch jährlichen Zinses aus einem 2ten Haus auch zu Amberg in dem Krottensee. 5) zu einem Jartag im Spital zu Amberg aus dem Gute zu Hiltersdorf, eine jährliche Gült von 4. Maas Korns und 4. Maas Haber, alles amberg. Mässerey, 12 Käse, und 4 Hunn; dazu ihre Wisen zu der Schwaig gelegen und 18 Pf. jährliches zinses aus einem Acker; 6) zur Prediger-Pfründe gestiftet von Fritz Alhart 10 Pf. Haller jährlichen Zinses aus ihrem Hauß und Hofstadt auf dem Markt zu Amberg und 3 Pfund Haller jährlichen

zinses aus Burchhard Müntzers Hause hinter St. Martins Kirchen gelegen; dafür ihr jährlich vigil und Seel-Amt zu halten, dabey der Pfarrer oder s. Vicarius, 4 Gesellpriester, und der Schulmeister mit einigen seiner Schüler zu erscheinen haben, gegen ein bestimmtes präsenz-Geld, das der Prediger von den vorgenannten Zinsen ihnen auszuzahlen schuldig ist, so soll er auch die Beleuchtung des Jahrtages und was sonst dazu erforderlich, bezahlen und den Dürftigen in Spitall iedesmal beym Jahrtag 60 Pfenn. die man unter sie von bett zu bett theilt, so weit es reicht, übermachen. Thäte der Prediger dieses alles einmal nicht, dann soll der Pfarrer oder s. Vikarius den vollen gewalt haben den Zinß für dieses Jahr einzunehmen, und den Jahrtag, wie sichs gebührt davor auszurichten, und was an den Zinsen übrig bleibt für sich zu behalten. Ferner soll auch der Prediger von den obgenannten Zinsen alle Tag in der Vasten, und auch alle Tage in den Feyertagen zu Ostern dem Pfarer oder seinen Vikarius und den Gesellpriestern auf dem Widem (Pfarhof) zu Amberg geben 2 Maß Wein des besten Franken oder Elsasser Weines, den man zu Amberg feil findet. 7) sollen die

Zechleute des Gotteshauses zu Nabburg nach ihren der Stifterin Tode ihres Gutes zu Germanstorf sich unterwinden und dasselbe aufs beste verkaufen, nach ihrer Treue; aus dem erlösten Geld aber geben 4 Pfunde dem Gotteshauße zu Persen, und 4 Pf. dem Gotteshauße zu St. Jakob in Nabburg, und 4 Pfunde dem Gotteshauße zu St. Nikolaus daselbst und 4 Pf. Pfenn. dem Gotteshauße zu Pfreymdt, samt dem überschuße wenn noch was übrig bleibt für das Gotteshauß zu obern Pfreymd. 8) zur Verbesserung des Weges am Galgenberg zu Nabburg ihr Gut zu Immenstätten, das aigen ist, dessen der Rath zu Nabburg nach ihrem Tode sich unterwünden soll, dasselbe verkaufen und den ohngenannten Weeg in Jahres frist damit bessern, als weit das Geld reicht; geschehe aber die besserung des Weeges in der vorgenannten Frist nicht, dann sollen sich die Zechleute der Heiligen zu St. Martin und Görgen zu Amberg desselben Gutes und Geldes unterwinden und unter die beyden Kirchen thailen, 9) den 4 Kartheuserklöstern zu Nürnberg, Würzburg, Grünach und Düntenhausen ihr vorderes Hauß zu Ambtrg in der Stadt gelegen; die es nach ihrem Tode verkau-

fen und in 4 gleiche Theile unter sich theilen mögen.

56) Buße für einen Todtschlag.

Fer. 3. post Jacobi. Verbindet sich Conrad Witerer Burger zu Amberg auf ehrbarer Leute theitigung und verrichtung gegen Hanß den Wüster von Ingolstad wegen eines Todschlags den er (Witerer) an Heinrich den Wüster, des ehegenannten Hanßens Sohn leider begangen hat zu einer Rom-fahrt welche er innerhalb Jahresfrist persönlich antretten soll, und auch zu einer Ach-farth gleichfalls inner Jahres frist, die er aber auch verlöhnen mag, ferner soll er geben 8 Pfund Pfennig halb auf unsern Frauen Tag zu Lichtmeß der nun schirst kommt, und halb auf St. Görgen Tag nächst darauf und es auf s. Kösten antworten nach Ingelstadt ohne allen Verzug, und Mahnung, nach Ingelstädter Währung, — darüber setzt er ihme (Wüster) zu borgen 3 Burger von Amberg Hänrich und Albrecht die Witere und Ulrich den Hasen, die im Entstehungs falle zu Amberg in einer ehrbaren Gasthofe leißten sollen, bis die Schuld gar und gänzlich abgeführt ist, Haupt gut und Schaden.

57) Vertrag eines Stiefsohnes mit seines Stiefvater.

In Vigilia Sti. Laurentii. Bekennt Hanß Frey sohn des Heinrichs Frey, des barteten, daß er auf ehrbarer Leute Rath mit s. Stiefvater Chunrad dem Leba Burger zu Kempnaten, und dessen ehelicher Wirtin Kunigunda, seiner Mutter sich dahin vertragen habe, daß sie ihm für s. Erbtheil 32 Pfund Regensb. Pfennig geben sollen, und die Hälfte des Zehens von Wokkenhöfen, daß sie ihm ferner von datum des Briefes 4 Jahre in ihrer Kost halten, und auch mit Gewand versehen sollen, dafür er ihnen willig und unterthänig seyn soll, wäre es aber daß er die Köstung und Gewand nicht für gut haben, oder sonst nicht bey ihnen bleiben wollte, so seyen sie ihm weder für Kost noch Gewand etwas schuldig, er aber gleich wohl nicht berechtiget, sein Geld in den vorgeschrieben Jahren von ihnen zu fordern: Wenn aber dieselben 4 Jahre vorüber, so sollen sie ihm sein Geld wider geben und bezahlen ganz und gar ohne alle Widerrede, und nichts davon abziehen. Geschehe es aber daß er in den obgenannten vier Jahren mit Tod abgehe, so habe er gewalt von Todes wegen sein

Geld mit redlichen gescheffte hin zu verordnen wo er will, geschehe aber, daß er unredlich gescheffi verführe, so soll sein Geld dahin erben und fallen, dahin es billich Erbt und gefüllt. Theydinger sind gewesen Heinrich Hirschel, Heinrich Müler von Lengfeld, Chunrad Nell, Hanß Kastner, und Heinrich Frey, genannt der reiche Frey, Burger zu Amberg.

58) Verkauf eines arestierten Pferdes.

Mitwoch vor S. Egidi Tag. Wird dem Haimeran Thundorfer Burger zu Amberg, der von Karl und Hansen der Paulsdofer wegen ein Pferde allhier mit dem Rechten hatte aufhalten (arretiren lassen) da auf gerichtliche vorladung auf gestrigen Tag niemand erschienen ist, das Pferd zu lösen, oder zu verantworten; — von gerichts wegen zugestanden dasselbe Pferd zu verkaufen nach der Stadt rechten.

59) Anweisung.

Mitwoch nach S. Niklas Tag. Verbindet sich Ulrich Lacher Burger zu Amberg Otten dem Schneider (oder wer den Brief v. seinetwegen inne hat und fürbringt) Sech-

zig Drey Gulden der Stadt währung zu Frankenfurt in der Frankenfurter Fasten-Messe die schierst kömt, ohne allen Schaden auszuzahlen; — und dafür setzt er ihm ausser s. Person zum Pfand s. Haus und Hofstätt zu Amberg s. Acker am Pründlein unter dem Amberg, sich durch den Verkauff bezahlt zu machen.

60) Zins aus der Juden schule zu Amberg nach Prüffling.

Freytag nach St. Nikolas. Behabt vor dem Stadtrichter Hanß Hekkel Herr Hanß Convent Bruder zu Prüffling mit Folge Frag urtheil und Recht gegen Gleserin Judin zu Amberg, daß sie aus ihrem Hauße und Hofstatt zu Amberg bey der Juden schule daselbst gelegen, dem Gottes Haus zu Prüffling alle Jahre je an St. Martins tag 3 Pfenn. der Stadt währung zu Amberg zu Zinß freyes Marktrecht geben soll.

Dasselbe Marktrecht behabt er auch gegen die gesammte Judenschaft zu Amberg, daß sie die genannten 3 Pfening Marktrecht aus ihrer Judenschule jährliches Zinses dem Gotteshause zu Prüfling schuldig seyn.

61) Reinigung und Vrphede.

An der unschuldigen Kindlein Tag zu Weihnachten. Schwört Chunrad Nürnberger ein Beckerknecht, der um Verdachts willen, als habe er 2. eheliche Haus Frauen, zu Amberg gefänglich eingesetzt worden war, bey seiner Entlassung einem gelehrten Eyd, dadurch er unter Straffe des Meineyds und unter verlurst s. Leibes und Gutes sich verbindlich macht, von jenem Verdacht durch gute urkund und Briefe von Heßfurt der Stadt, und von dem Pfarrer (des orts) da er die andere Hausfrau haben sollt, sich zu rainigen, und von s. Gefangenschaft wegen des Herz. Rup. Landen und Leuten, dazu auch der Stadt und dem Gerichte zu Amberg, und allen denen die daran schuldig und verdächtig sind, weder mit Red noch mit Werken zu schaden ꝛc.

(1385.)

62) Vertrag mit einem Kohlenbrener.

Montag nach St. Erhard. Verbindet sich Chunrad Püchel von Süss, gegen die ehrbare Frau Osanna Castnerin Burgerin zu

Amberg gegen geliehen 6 Pfund Regensburg. Pfennig der Stadt währung zu Amberg, daß derselben aus ihrem Holze zu Pülnhofen zu ober Haunzpühel gelegen, zu ihrem Hammer zu der neuen Mühle je ein Risel Kohlen des gewöhnlichen Mases, daß sie daselbst haben, um 9 Pfenn. der vorgeschrieben Währung geben und antworten soll, und soll damit anheben zur Hand: und was er dahin antwortet, dafür soll ihm die Frau als oft das Geld geben und bezahlen, das sich dafür gebürt, ausgenommen daß er (Püchel) ale Monat ein Pfund Pfenn. an dem ihm vorgeliehen Gelde durch Kohlen abzahlen soll, als lange bis daß er die obgenannten 6 Pfund Pfennig ganz und gar abgezahlt haben wird. Was aber mehr Kohlen aus jenem Holze wird, daß soll er der Frauen auch liefern und antworten um den Kaufpreiß der obgenannten 9 Pfenige das Risel, wenn sie dieselben dafür nemmen mag; wollte sie diese aber nicht dafür nehmen, das mag sie auch wohl bleiben lassen und hat darüber die Wahl. Zur Sicherheit alles dessen setzt Püchel sich selbst und s. guten Freunde den Prawnen von Hambach, und Friedrich dem Schmied daselbst zu borgen ꝛc.

63) Verkauf eines Jährlichen Zinses an das Gottes Hauß St. Barbara zu Sibeneichen.

Freytag nach Paul Bekehr. Verkauft Heinrich genannt der Burger-Heinzel, Burger zu Amberg Herrn Ulrich Jtzund Kirchen Herrn (Benefiziaten) zu Ammerthal, zu St. Barbara Gotteshauß bey den Sibeneichen 6 Viertl Korns, und 6 Viertl Haber alles Amberger Mas, und einen Käß oder 2 Pfennig dafür und ein Faßnacht Huhn, alles jährlichen zinses aus s. Gute zu Götzendorf; mit dem Rechte darum zu Pfänden, falls die genannte Zinsen an St. Michaels Tag und die ohngenannte Käße und Huhn zur rechten zeit nicht geantwortet würden; oder sich des genannten Guts zu Götzendorf selbst zu unterwünden, falls sich der darauf sitzet, nicht wollte phänden lassen, und einem andern darauf einzusetzen.

64) Herzogl. Gut und Kl. Ensdorf. Marktrecht zu Wingershof.

Ertag vor Lichtmeß. Verkauffen Vlrich Wolnzhofer dem Philipp Reich, beyde Burger zu Amberg: Heinrich dem Schneider von Hürschau auch Burger zu Amberg, —

und Chunrad dem Schuster zu Wingershof auf ihres Gnädigen Herrn des Herzoges gut gesessen, ihren Acker zu Wingershof an der Stigel gelegen, daraus das Gotteshaus zu Ensdorf alle Jahr 72 Heller der Stadt währung zu Amberg freyes Marktrecht hat.

65) Reinigung von einer Inzicht.

Ertags vor St. Mathiae. Erscheint Friedrich Segenschmid Burger zu Amberg des 2ten Mal ungenötht und ungezwungen vor dem Stadtrichter wegen Inzwicht von Falsch sich zu reinigen dann das erstemal da war berufft, als recht ist, ob jemand kämme auf 14 Tag der das Recht darnm von ihn nehmen wollte" — da auf heute niemand kamm, so sagt Folge, Frage, Recht und Urtheil, daß Segenschmid an derselben Inzicht unschuldig ist.

67) Vrphede.

Montag vor unser Frauen Tag in der Fasten. Schwört Kunigund Hauerin von dem Seugast, die als mitschuldige an dem Todschlag, welchen ihr Mann Götz Hauer leider an Fridrich, der Marquartin Sohn auch

von dem Seugast begangen hat, darum sie zu Amberg schwerlich und auf den Hals ins Gefängniß ist gelegt worden, bey ihrer Entlassung auf vorbitt der Durchlauchtigen Pfalzgräfin Elisabeth, und ander erbarer leute, nimmer mehr dieweil sie lebt, nach Amberg in die Stadt, oder auf 10 Meilen in der Nähe derselben zu kommen, auch ihrer Gefangenschaft wegen niemand Haß oder feindschaft nachzutragen, noch zu schaden mit Reden oder mit Werken; — geschehe dann, daß auch ihr Mann Gnade erhielt, so mag sie wohl bey ihm seyn, wo er weset, dieweil er aber nicht Gnade hat, wollte er jemand ichtes mehr leid thun, das soll sie, so viel sie bestens mag wenden, und ihm in nichts dazu geholfen seyn. Ueberführe sie der Stücke eins, die in dem Brife enthalten sind, so ist sie Meyneid, und ihres Leibes und Lebens verlurstig.

67) Vrpfede.

Eod. Schwört Hanß Schlosser des Rübel Schneiders Aydam bey seiner Entlassung aus dem Gefängniß, darein er von des Glasers wegen auch zu Amberg gekommen ist; dafür daß man ihn der gnade der Heiligen zeit hat genießen lassen, und an seinen Leibe

und Gliedern nicht gelähmt hat, — die weil er lebt gegen Amberg in die Stadt, noch in die Nähe der selben auf 20 Meilen nimmer mehr zu kommen, auch niemand wegen s. Gefangenschaft zu schaden unter der Straffe des Meineids, und bey Verlurst s. Leibes und Gutes.

68) Vermächtniß des Leonhard Rutz.

Freytag nach St. Veit. Verbriefen die 3 Brüder Erhard Rutz Burger zu Nürnberg und Peter und Andres Rutz Burger zu Amberg das Seelgeräth daß ihr Bruder Leonhard Rutz zu dem Spital in Amberg geschickt hat, als nämlich sein Gut zu dem Tan, mit samt dem Weiher daselbst, und alles was dazu gehört, daß es bey demselben Spital ewiglich unverkauft bleibe: und soll man ihm dafür halten alljährlich 2. Jahrtäge den ersten an St. Steffans tag als er erhebt ward, den andern nach S. Erasmus tag, jedem mit einer Vigili, und einem Seelampt, wozu man den Pfarrer Vicari, und alle geistlichen gegen bestimmte Presentz laden soll, wie auch dem Schulmeister mit 24 Schulern. Es soll auch der jeweilige Spittalmeister an jedem der vorgeschriebnen 2 Jahrtäge des Abens nach der Vigil jedem dürftigen reichen ein Semel 2 Hel-

ler Werths, und ein Seidl Franken Weins des besten, den man zu Amberg schenket, und ein gut Gericht von Fleisch zu der andern Pfrůnd, die sie sonst haben, des Morgens aber nach dem Seelampte ein gericht von Fischen, und wiederum ein Semmel und ein Seidel Weins; welche Semmel und Wein nach dem Seelampte er auch der Sonder-Siechen einem Jeden schicken soll. Den Kindern aber im Spital soll er geben ihr ieglichem des abens nach den Vigili 2 Ayer und ein Semmel und des morgens nach dem Seelampte abermal 2 Ayer und ein Semmel. — Ferner hat er auch geschaft seinen Hausrath den Důrftigen im Spital; also daß was aus demselben Haußrathe an Bett-Gewand, den Důrftigen behåglich ist, das soll bey dem Spital bleiben, das andere aber alles verkauft werden, und aus dem erlößten Gelde kauffen an Zinsen was nöthig ist um das Bett-Gewand zu bessern, so ferne es langt, auch diese Zinsen ewiglich zu nichts anders zu anwenden.

69) Klage wegen Todschlag's gegen ein Verheurathtes Weib.

Freytag vor St. Johans tag zur Sonnen wende. Erscheint Chunrad Krem-

mel von Veldorf vor dem Stadtrichter zu Amberg mit Klag gegen Elsbeth die Hatlerin Burgerin zu Amberg, daß er seinen Vater von ihrent wegen verloren hätte, der ihm ermordet wäre worden; dazu sie ihm gehabt hätte (d. i. bey welcher That sie den ermordeten gehalten hätte) deſſ sie noch Zaichen an ihrem Leibe und an ihrem Schaitel, und auch an andern ihren Gliedern hätte. Da verantwortete sich die ehegenannte Elsbet, und gab für, daß sie der Klage unschuldig, versprechend, dieses zu beweisen mit den rechten als recht ist. Da kamm Chunrad Hatler vor gericht und nahm die vorgenannte Elsbet die Hatlerin seine Wirtin in s. gemünd (Schutz und gewahr) auf 14 Tag, als recht ist; (daß sie nicht flüchtig werde noch entweiche;). — Da ward ihr ertheilt (auferlegt) auf 14 Tage sollte sie das beweisen selb-dritt, als recht ist.

70) Fortsetzung derselben Verhandlung.

Freytag nach St. Ulrich kamm die genannte Elsbet die Hatlerin vor gericht, und wollt ihrem Kläger das Recht also gethan haben selb dritt, als ihr ertheilt war worden,

da überhub sie der vorgenannte Chunrad Kremmel mit Willen des Rechtes. Da sagt folge und Frag das die vorgenannte Elsbeth die Hatlerin um die vorgenannte Anspruch von dem obgenannten Chunrad den Kremmel ledig und los ist. Auch bekannte desselben Kremmels Mutter vor Gericht, daß sie hinz die ehegenannte Elsbeth nichts mehr zu sprechen haben noch gewinnen sollen.

71) Verweisung einer widersprochnen Ehe an das Chor-Gericht zu Regensburg.

Ertag nach St. Margarethen Tag. Klagen vor dem Stadtrichter zu Amberg Herman und Hainzel die Pründel gegen Kunegunden die Pründlin, um die Haabe die ihr Mann seel. gelassen hätte, dessen sie die nächste Erben wären, um daß sie nicht seine rechte Ehefrau gewesen ist. — Da verantwortete sich die ehegenannte Pründlin, und wollte gerne beweisen, daß der verstorbene ihr rechter ehelicher Mann gewesen, und sie mit ihm in rechter Ehe gesessen seye, da niemand ichts darein gesprochen hat, und deswegen seye sie der nach gelassenen Haabe, da ihr Mann ohne geschäft gestorben seye, näherer Erbe als je-

mand anders: — da ward ertheilt mit Folge und Frag: daß die ehegenannte Kunigund die Pründlin die vorgeschriebenen Habe in Nutzen und gewähr setzen soll, als lange bis daß auf dem Chor-gericht (zu Regensb.) ausgemacht wird, ob sie des vorgenannten Pründleins seel. ehelich Wirthin gewesen ist, oder nicht! — wie dieses nun das Chorgericht verbscheiden würde, darnach soll um die Habe geschehen, was recht ist.

72) Gerichts Brief zu Verwahruug des Klägers gegen die Freunde des Hingerichteten.

Ertag vor St. Laurentii, wird Hansen des Rugers Sohne von Sygel, der von Katherinn seiner Schwester wegen Ulrich dem Hebenstreitt von Fronhof mit den Rechten zu Amberg den Hals abgewonnen und auch verderbt hat, von dem Stadtrichter Hanß Hekkel der Gerichts Brief ertheilt, „ob jemand wäre, der denselben Tod rächen wollte, oder der dem vorgenannten Hanß des Rugers Sohn oder seinen Helfern oder dem Richter zu Amberg, oder den Vrtheilern daselbs, oder wer darum verdacht ist ein Leid oder Feindschaft um des vorgeschrieben Todes wegen

tragen oder ziehen wollte, es wäre mit den Rechten oder sonst, gegen den soll man alle die Rechte haben, als man gegen den obgenannten Vlrich den Hebenstreit selbst gehabt hat.

73) Spruch über ein Gestollnes Pferd.

Fer. 4. ante Egydi. Behabt Karman von Krapfenhofen vor dem Stadtrichter zu Amberg, daß das Pferd, welches der Rudel Heckel Burger zu Amberg von Krugln von Ratenhofen gekauft, noch des selben Tages von ihm verstohlen ist worden, und noch heute des Tags zu bessern Rechten sein ist, dann jemand anders; hintangesezt die Eisen und den Zaum: darum sagt volge und Frag, daß ihm der vorgenannte Rudel dasselbe Pferd lediglich folgen lassen müsse.

74) Weingarten Verkauf.

Freytag vor Martini. Verkauft Heinrich Kegler Münzmeister zu Amberg Heinrich dem Lacher Burger daselbst 2. Weingärten an dem Amberg gelegen dafür der Käufer alle jahr geben soll 6 schill. Pfenn. der Stadt währung zu Amberg je an St. Martins Tag,

oder je am nächsten Tag darnach mit der Zwispilde, Hansen dem weissen Freyen an s. Markt rechte unentgeltlich, der aus dem obern eilf, und aus den unter 45 denr. jährliches freyes Markt recht daraus hat.

75) Der Juden zu Amberg Verpflichtung wegen der Landschulen.

Fer. 6. post Andreae. Verpflichtet sich Noe Jud itzt zu Amberg gesessen für sich, seine Hausfrau, und seine Erben, von der Schuld wegen, die ihrer gnedigen Herren Herz. Ruprecht des ältern, und Herz. Ruprecht des jüngsten Land und Leute und allermäniglich schuldig sind, wie das der vorgenannte ihr gnädiger Herr Herz. Ruprecht der jüngste entscheiden wird, und aussprechen, also stät und unberührt zu halten, ohne alle arge List; — das gehaissen Er und alle Juden bey ihrem jüdischen Ayden, und setzen auch den obgenannten ihren gnädigen Herrn darum zum Ueberpfand all ihre Haab und Schuld die sie haben in derselben Landen oder anderswo mit den Beschaiden, ob sie das nicht hielten und vollführten, was in dem Brief geschrieben steht, so soll den Herzogen all ihr gut Haab und Schuld verfallen seyn: zu urkund

geben sie dem Brif mit des gerichts zu Amberg Insigel, und mit den Insigeln der ehrbaren vesten Ritter, Herrn Vlrich des Lichtensteiner Hofmeisters, Herrn Marquart des Kårren von Stampsreut, und des ehrbaren und vesten Mannes Herrn Hansen des Hekkel itzt Stadtrichrer zu Amberg.

Aehnliche Briefe stellten aus der Eysack, — der Jakob, — der Moyses — der Joseph — der Kôppel, — die Nasselin — die Glåserinn, — die Abrahamin, — die Sara.

76) Urphede.

Sabbathi post Thom. Apostoli. Schwört Fritz Oberndorffer Burger zu Amberg bey s. Entlassung aus dem Gefångniß, daß er seinen Leib und s. Gut aus der Stadt zu Amberg noch aus den Landen Herz. Ruprecht des Eltern nichts verrůcken solle, ohne des Richters und des Rathes urlaub, auch um die Schuld, weswegen er Gefangen ward, alles Leiden wolle, was der Stadt Recht ist; endlich wegen s. Gefangenschaft sich nie råchen noch iemand dafůr ein Leid thun wolle, unter Straffe des Meyneids, und bey Verlurst Leibes, Lebens, und Guts.

(1386.)

77) Urphede.

Samstag vor Lichtmessen. Schwört Sophey des Fridrich Layminger seel. Wittiw bey ihrer Entlassung aus dem Gefängniß, ihr Lebenlang nicht mehr in die Stadt nach Amberg, noch auf 10 Meilen in die Nähe derselben zu kommen, auch wegen ihrer Gefangenschaft sich an niemand zu rächen, unter Straffe des Meyneids, und bey verlurst ihres Leibes und Gutes.

78) Urphede.

Freytag nach St. Gallen. Schwört Hanß der Fleckigte Hund, oder der Hundskopf zugenannt, bey seiner Entlassung aus dem Gefängniß zu Amberg darin er wegen vermessener grossen Frevel eingesetzt, aber gleichwohl durch Gott uud wegen fleissiger Bett willen wider los gegeben worden, sein Leben lang nicht mehr gegen Amberg in die Stadt, noch auf 20 Meilen in die Nähe zu kommen, noch iemand wegen seiner Gefangenschaft zu schaden, bey Straffe des Mainendes, und unter verlurst seines Leibes und Lebens.

79) Reinigung.

Freytag vor St. Lienhardt. Reinigt sich vor dem Stadtrichter zu Amberg Walther Bayreuther durch s. starken Ayd, um daß er vernommen habe in Lautmährs-weise daß man ihm Schuld gebe um die Kleinot und das Geld das der Schweitzer und Rudolphus bey dem Stadtschreiber verloren haben: daß er daran unschuldig ist.

(1387.)

80) Bestandt-Vertrag über ein Hammer Werk.

Mittwochs vor St. Erhard. Bekennt Chunrad Pflaum, Burger zu Amberg von Ossana Kastnerin in bestandtschaft weise erhalten zu haben ihren Hammer zu der neuen Mühle vor St. Erhards tag der schierst kömt, bis auf St. Johanns Tag zu Sunwenden der auch schierst kömmt, und für dieselbe zeit soll er ihr geben alle Wochen ein Pfund Regensb. Pfenn. der Stadt währung zu Amberg, wenn er aber den Zinß nicht gebe als vorgeschrieben ist, und sie ihres Geldes nicht länger entbehren wollte; so mag sie

dem Beständtner den Hammer wohl zuschliessen, als lange bis sie des Zinses gar und gänzlich berichtet und gewährt worden ist. — Ferner soll der Beständtner auch den zins der für die vorgenannte Zeit von dem Hammer gegen Hof gefällt, ausrichten; nicht minder die sechsthalb schilling Regensb. Pfenn. die von denselben Hammer dem Gotteshaus zu Ensdorf gefallen. Geschieht jedoch daß während der zeit unfrid oder vrlueg (Krieg) in dem Land würde (da Gott vor seye) daß man an dem vorgenannten Hammer nicht gearbeiten möchte, so ist Beständtner währenddes derselben zeit keinen Zins zu geben schuldig, außer den Zinß gegen Hof, und gegen Ensdorf, den soll er denoch geben. Soll auch der Beständtner den Hammer getreulich bewahren und hütten, daß kein Schaden gesche̎he weder von Feuer noch von andern Sachen; und soll denselben der Eigentümerin auf die benannte Zeit als Gut wieder ausantworten, als er ihm übernommen hat, und was die Zeit über daran zu bessern ist, auf seine Kösten bessern, solange der Schaden nicht über 12 Pfennig geht, was aber darüber ist, das soll mit der Eigentümerin Rath und Willen gebessert, auch von ihr dem Be-

ständtner ersetzt werden. Würde auch während der Zeit eine gesetzte Steuer mit den Hämmern; so soll es in der Eigentümerin Hand stehen, um den Zinß, der in der gesetzten Steuer von ihrem obgenannten Hammer gefallen soll. Wenn dann der Hammer in der vorgenannten Zeit abbränne, durch eine Fehde die den Beständtner antreffe, oder von deswegen weil er den Hammer nichts bewahrte und behütete, so soll er ihm auf seine Kösten in der vorigen als guten Stand wieder herstellen; verbränne er aber in einer Fehde welche die Eigentümerin betreffe, oder von unfrid oder von vrlueg des Landes, so ist ihr der Beständtner deswegen nichts schuldig. Verspricht der Beständtner kein Schuld auf den Hammer zu bringen, auch der Eigentümerin Mark, ausser mit ihrer Bewilligung, auf das von ihm geworchte Eisen nicht zu schlagen; und was er diese zeit hindurch gewürcht, ihr zu erst zum Kauffe anzubiethen, wenn sie ihm darum geben wird, was ihm andere Leute geben. — Zur Sicherheit setzt ihr der Beständtner den Chunrad von Romboldeshof Burger zu Amberg, und zum Pfand sein aignes Haus und Hofstatt zu Amberg samt Garten, Stadel, und Wein-

garten, wie auch das Haus und die Hofstätt seines Borgens.

81) Erbschaftklage gegen die Witwe.

Samstag nach U. Frauen zu Lichtmess. Erscheinen Hermann und Hainzel die Pründl, Gebrüder, abermal vor dem Stadtrichter in Amberg gegen Kunigund die sich nennt die Pründlin; sagend, daß das Geistliche Gericht des Chores zu Regensburg ausgesprochen, daß die obgenannte Kunigund des obgenannten Heinrich des Pründels, eheliche Wirtin gewesen ist; da aber ihr Mann ohne Geschäft gestorben, so klagten sie nichts desto weniger um s. Haab. weil sie seine nächsten Erben wären, und beweisen mit ihren starken Ayde, daß sie des verstorbenen rechte Brüder sicher wären, und auch niemand wußten, die des Habes, das der seelige gelassen, nähere Erben wären: worauf Folge und Frage, Recht und Urtheil: „daß sie desselben Habes wohl niessen sollten.“ (S. oben Nr. 71. 1385 Ertag nach St. Margarethen Tag.)

82) Heimsteuer und Widerlegung.

Mitwoch vor St. Laurent Tag. Bekennt und beurkundet Erhard Greul Stadt-

schreiber zu Amberg daß er von Anna seiner lieben ehelichen Wirtin wegen bericht und bezahlt worden seye 40 Pf. Pfenn. ihrer Heimsteuer dafür er ihr hinwieder zur Widerlage d. i. Gegengabe (contrados) verspricht auch 40 Pf. Pfenn. mit der bescheiden, ob er von Todes wegen abgieng, ehedann die vorgenannte seine Liebe Wirtin, und sie kein Kind mit einander erzeugt hätten, so soll die vorgenannte s. Liebe Wirthin vor allen seinen Freunden auf heben 80 Pfund Pfenn. ihre Heimsteuer und Widerlage, ob die dann noch vorhanden ist: lassen sie aber Kinder mit einander nach, so soll sie und die Kinder, ob sie ihm überlebt, gleich mit einander erben, und theilen nach der Stadt rechten.

83) Gerichts-Brief zur Verwahrung des Klägers gegen die Freunde des Hingerichteten.

Freytag vor St. Laurent. Wird dem Wernbel Fischer von Altmanshof von dem Stadtrichter Heinrich Lotterbeck bezeugt, daß er gegen Heinrich den Sleppel von Altmansreut erwisen, daß derselbe seinen Freund ihm erschlagen habe, das dieser auch selbsten erkant hat an der Stätte, und vor den Leuten

vor welchen es Kraft hat, wornach er mit ihm verfahren als das Recht gesagt hat. Wer nun den Tod, welchen derselbe Sleppel erlitten hat, rächen wollte, oder der dem Richter oder dem Gericht oder dem Anklager, oder wer sonst an disem Tod schuldig ist, Haß oder Feindschaft nach tragen wollt, oder Leid oder Schaden darum zuziehen würde, gegen dem sollen die selben Rechte statt haben, wie gegen den vorgenannten Sleppel selber statt gehabt haben. Vergl. 1385 Nr. 72. Fer. 3. ante Laurentii.

84) Reinigung.

Fer. 6. post Martini. Reiniget sich Vlrich Hagnein Burger zu Amberg vor dem Stadtrichter Heinrich Lotterbeck, daß er sich nicht heimlich verheuratet wider die gnad und freyheit der Stadt, die die Herzoge derselben ertheilt haben.

85) Vrphede.

In vigil. S. Martini. Schwört Pesel Fleischmann Burger zu Amberg, bey seiner Entlassung aus der Gefängniß, darin er wegen allerley Vnfugen gesetzt worden ist; daß er die nächsten vier Jahr die schirst kom-

men, gen Amberg in die Stadt noch auf vier Meilen in die Nähe nicht kommen wolle, auf des Rathes gnade; und daß er von seiner Gefangenschaft wegen sich an niemanden rächen wolle, bey Straffe des Meyneids und verlurst seines Leibes und Lebens.

(1388.)

86) Der Juden Schuld-Brief.

Pfinstag vor Vicianus. Bekennen die nachgesetzten Juden, alle ietzt zu Amberg gesessen, als nämlich Eysack von Velldorf, Aberlieb-Köpfel, Ebert der Gläserin Sohn, Moyse des Eysaks von Velldorf Aydam und Abrahamin die Judin, für sich und ihre Erben, daß sie schuldig seyen Chunrad dem Kelner Landschreiber zu Amberg s. Hausfr. und s. Erben hundert Gulden vngerisch oder böhaimisch gut rc. die er ihnen allen zur Fürderung um ihrer anliegenden Noth wegen von andere Juden entlehnt hat; und geht auf dieselben Gulden zwey Pfennig Amberger Währung zu jeder Wochen besonders zu gesuch, die weil sie stehen unvergolten. Wenn nun der vorgenannte Herr Chunrad oder die vorgenannten Juden des Geldes nicht lenger ent-

behren wollten, so sollen sie diese Zehand mit bereiten Gelde bezahlen, oder mit solchen Pfanden die sie gerne nehmen. Thäten sie aber das nicht, so hat der vorgenannte Chunrad der Kelner vollen gewalt, 4 der ehegenannten Juden, welche er will, zur Laistung zu mahnen; dieselbe sollen ihm dann zur Hand und ungeweigert in den nächsten 8 Tagen darnach einreiten auf ihren Judischen Ayd zu Noremberg in ein offenes Juden-Wirths gasthauß, und daselbst laisten jeder Jude mit seinen eigenen Leibe, und mit einem Pferd, und auf denselben Ayd aus der Laistung nicht kommen, als lange bis die Schuld ganz und gar bezahlt ist. Gescheh' auch, daß der Juden die leisten sollen, oder der Pferden eines oder mehr in der Leistung tödt abgingen, so sollen sie je als oft in den nächsten 8 Tagen darauf einen andern mit einem Pferd in die Leistung senden. Gesiegelt mit des Gerichtes, und mit Eberhard des Schwepfermanns Richter zu Amberg Insigel.

87) Klage wegen des Bürgerwerdens.

Mitwoch post Viti. Klagt Chunrad Utelhofer Pfleger zu Hohenburg gegen Fritzen den Kirschner von Hohenburg Burger zu Am-

berg, daß derselbe ungefragt und ohne Bewilligung s. Herrn des Ritter Gamernt von Sarching, zu den Zeiten gewaltigen Herren zu Hohenburg, und gegen seinen geleisteten Ayd laut eines Briefes gegeben im Jahr 1380. des nächsten Samstag vor Gregori, die weil er lebt Burger zu Hohenburg zu bleiben, aus dem Markt gezogen, und zu Amberg Burger worden seye, der vorgenannte Fritz aber antwortete: Er wäre (ehe) Burger worden zu Amberg, und hätte daselbst Burgerrecht geschworen gehabt, als der Stadt recht ist, und seye seinem geschäften wegen nach Hohenburg gekommen, daselbst man ihn gefangen und benöthet habe etlicher Sprüche wegen: er habe aber nicht geschworen, als der gegen ihn vorgebrachte Brief lautet, und dasselbe hat auch der vorgenannte Chunrad Utelhofer vor Gericht einbekent: da bath der ehegenannte um zu fragen: „ob er das billicher halten sollte, das er mit guten Willen geschworen hat, oder das dessen er benöthet wäre worden!“ da sagte Folge und Frag, Vrtheil und das Recht als Recht ist. „Da nun der vorgenannte Chunrad Utelhofer vor offnen Rechte erkannt habe, daß der ehegenannte Fritz Kirschner nicht geschworen habe, als der Brief lautet, so

soll derselbe Brief ab um todt seyn, und seye dem nach Fritz Kirschner dem obgenannten Herrn Gameryt und den obgenannten Chunrad Utelhofer in der Klage nichts schuldig; indem er billicher halten soll, das er mit guten Willen geschworen hat, dann die Sprüche die er darnach geheissen hat, benöthet; darum soll auch all sein Haab, daß man ihm zu Hohenburg aufgehalten (arrestirt) hat von des obgenannten zuspruches wegen, ungehindert und ledig seyn.

(1389.)

88) Vertrag mit einen Hammer meister.

In die s. Dorotheä. Bekennt Friedrich Holder Burger zu Weiden schuldig zu seyn Osanna der Kastnerin Bürgerin zu Amberg und Heinrich dem Retschen Burger daselbst lxxx Pfund Pfennig der Stadt währung daselbst, dafür er ihnen Eisen geben soll, je ein Pfund Schin-Eisen für 7 Pfund Pfennig der vorgeschriebnen Währung; und desselben Eisens sollen je 12 Schin einen Amberger Centner wohl gewogen haben, und soll alles wohl gewircht und zäh seyn, und was nicht also befünden wird, das mag man ihme

aus werffen, und er soll es mit bessern ersetzen: er soll auch anheben zu wirchen in der ersten Fasten wochen schierst, und soll liefern alle Wochen ein Pfund Schin Eisens, und es nach Amberg in die Stadt auf sein Kosten antworten, als lange bis das ehegenannte Geld gar und gänzlich in Eisen abgezahlt ist. Was er endlich in einer oder in zwo Wochen versäumpt, daß solle er je in der dritten Woche hereinbringen und vollenden; wo nicht so haben jene den gewalt, das abgängige Eisen auf seine Kösten zu kauffen, als man das beste in Amberg haben kann. Zu mehrere Sicherheit setzt er ihnen ein zum Pfand seine Wisen oberhalb Amberg gegen Elbersdorf, um sich aus derselben Verkauf des Haupt-Guts und Schadens selbst zu ledigen, nach der Stadt Rechten zu Amberg.

Kurzes Glossarium

des

damaligen Gerichts- und Geschäfts-Styls; zur leichtern Verständniß der in der ersten Abtheilung, ersten und zweyten Abschnitte vorkommenden, nunmehr veralteten Wörter, und Redensarten.

A.

Abbrechen, jemand in dem Rechten; jemand sein vorgebliches Recht durch richterliche Entscheidung absprechen.

Abechommen; mit jemand in Güte sich abfinden, abkommen.

Abwandeln, einen Frevler gerichtlich büssen oder abstrafen. (Siehe Wandel.)

Ach-fahrt, eine Wallfahrt nach U. L. Frau zu Achen: im Testamente verordnet, und

zur Buße für einen angefährlichen Todschlag auferlegt.

Ahn, ahne, ohne.

Almarey (Armarium), ein Schrank, Geräthschaften darinnen aufzubewahren.

Ansprechen, verklagen.

Aufbringen; beweisen, erhärten durch Zeugschaft. (S. Bereden, Derzeugen.)

Aufleute; Leute, die auf eines andern Grund und Boden sitzen; Hörige, mit Thür und Thor beschlossene Leute.

Aufschieben, ein Urtheil von einem Tag Tag zum andern, oder von einer Stelle zur andern: — dasselbe vertagen, oder an eine andere Gerichtsstelle verweisen.

Aufträger, Aufträgerin (Mandatarius, mandataria), die in gemäß eines Auftrages für etwas haften: z. B. ein Gastwirth oder eine Gastwirthin, ein Müller oder eine Müllerin u. s. w.

Ausgeben eine Person auf das Recht; eine Person aus dem Verhaft gegen Bürgschaft entlassen, sich auf Forderung dem Gerichte jedesmal wieder darzustellen.

B.

Bechůmern; verhaften, aufhalten, arrestiren.

Behaben; behaupten, erhalten, erhårten seinen Anspruch vor Gericht, obsiegen in einem Rechtsstreite.

Beraiten, zurichten; beraite Båume, zugerichtetes besonderes Bau- und Zimmerholz. Beraites Geld, barres Geld in klingender Můnze.

Bereitschafr; Vorrath am baren Gelde.

Bereden; erhårten durch Zeugen-Aussage. (S. Aufbringen.)

Beschåtzen; anhalten zur Zahlung nach Schåtzung seines Vermögens.

Bessern; bůssen, einen Schaden oder ein Polizey-Vergehen durch Geld versöhnen und gut machen. (S. gelten, entgelten.)

Besserung, Buße, Schaden-Ersatz.

Bleuat, Bleyat, Bluiat; 1) eine Wundbeule, ein blaues Mahl; 2) die gewöhnliche Busse dafůr; diese war 7 Schill. Pfennige.

Burg-ding. Das Stadtgebiet, d. h. die Umgebung derselben, so weit ihre Gerichtsbarkeit sich erstreckt, 2) das Stadt-Gericht.

C.

Carner (Carnarium), der Freythof sammt s. Kapelle; der Gottesacker; Leichenacker.

Chorgericht, das geistliche Gericht des Bischofes; jetzt das Consistorium genannt.

Chriegen; Rechten vor dem Richter.

Chůmern, (S. bechůmmern.)

Chunden, urchunden, verbriefen; durch obrigkeitliche Gerichts- oder Vertrags-Briefe beståttigen.

D.

Dergreiffen; ergreiffen.

Derlangen; erlangen.

Derzeugen; durch Zeugschaft erhalten, oder bewåhren. Wie der gemeine Mann noch gegenwårtig sagt: derlauffen statt erlaufen; derwirken, statt erwirken u. s. w.

Dhain, dhainerley, kein, keinerley.

Ding; das Gericht, daher das Stadt-Ding, Stadtgericht, Vogt-Ding, Vogtgericht; Ehehaft-Ding., Gemeinde-Gerichr. — Ehehaft-Dinge wurden zu Amberg jåhrlich drey gehalten: das erste zu Lichtmessen, das andere zu

St. Johannis zur Sonn-wende, und das dritte zu St. Michaelis.

Dingen, vor Gericht fordern. 2) streiten, processiren.

E.

Ehehaft (adj.), gesetzlich, ehehafte Noth; gesetzliche Verhinderung.

Ellend-Kirchen; Einöde-Kirchen.

Enhalb; jenseits; der Gegensatz von diesseits, oder dieshalb.

Engelten, Entgelten; vergelten, büssen, gut machen.

Enpresten, Entpresten; sich rechtskräftig entschuldigen, reinigen, exculpiren.

Enprestung, Entprestung (exculpatio); Reinigung, Rechtfertigung, rechtskräftige Entschuldigung.

Enschollen, Entschollen; v. n. für entschuldigt halten.

Enseyn; daseyn, anwesend oder gegenwärtig seyn.

Erbarge Leute; ehrbare Leute, biedere Männer.

Ergernuß (Aergeruiß), Beschwerung, wodurch der Zustand des Beschwerten ärger wird.

Erhellen; v. a. hellmachen, klärlich machen.

Ertheilen, durch Spruch und Urtheil; auferlegen, zu erkennen.

Eyd, ein gelehrter; ein Eyd, welchen jemand nach einer ihm vorgesprochnen, und also gelehrten Formel, zu leisten angehalten wird.

F.

Fehen, auch Vehen; ein Fuchspelz; von Fehe, Vehe, oder Fege; vulpes faemina.

Fingerlein, auch Vingerlein; ein Ring.

Fleisch-Leute; Metzger, Fleischer, Fleischhacker.

Folge und Frag; die Umfrage an der Gerichtsschranne zur Schöpfung des Urtheils bey den Beysitzern, welche deswegen auch Schöpfen hießen.

Fraiß, ein Hohfrevel.

Fraydig, oder fraißlich Gut; ein gestohlnes oder geraubtes, folglich durch Hohfrevel erobertes Gut.

Frevel; ein Polizey-Vergehen; 2) die Geld-Buße für dasselbe. (S. Wandel.)

Frohn-Bothe, der Gerichtsbothe, Scherg. (S. Püttel.)

Fürbas; weiter.

Fürderlichst; báldest.

G.

Gaden; Stockwerk eines Gebäudes.

Gain; gegen.

Gehören; gebühren, rechtfertigen, aufheben; z. B. für eine Lembde, gehört eine Lembde; eine Lähmung wird kompensirt und gerechtfertiget, durch eine frühere, die jemand von seinem Gegner zugefügt wurde.

Gelehrt; des Lesens und Schreibens kundig.

Gemünde; Schutz, Gewahrsam. Daher der Vormund, gleichsam Vor-Gemund.

Genemen, ausnehmen, entschuldigen, reinigen, seine Unschuld bewähren (excipiren).

Geschäft; letzter Wille, Verordnung, Vermächtniß.

Geschrey; gemeiner Ruf; Leumuth. Einen mit Geschrey für den Richter bringen; ex fama deferre judici; daß er den Leumuth desselben erforsche, und Zeugen gegen ihn aufruffe.

Gesuch; Interesse, Zinsen. Zu Gesuch gehen; auf Interesse oder Zinsen ausstehen.

Geuärlich, mit bösem Vorsatze; das Gegentheil vom ungeuärlich, was unbedachter Weise, und ohne Vorsatz geschah.

Gichen; jahen, bejahen, aussagen, bekennen. Daher die Vrgicht; Einbekenntniß eines Verbrechers zu Protokoll.

H.

Härin-Belz, Härein-pelz; ein Pelz; eine Wildschur.

Haimbsteuer; das Heurat-Gut, der Brautschatz, was ein Weib ihrem Manne zubringt. (Sieh Wiederlage.)

Haimbsuchung; freventlicher Einbruch in eines andern Haus.

Hand, Handschlag, Handtreue; das Hand-Gelübd an Eydesstatt. — In treues Hand empfehlen; auf Handtreue aufzubewahren geben. — Reinigung oder Beweiß mit sein eines Hand; Reinigung mittels seines eignen Schwurs, und Handgelübd's. — Reinigung selb dritter Hand; Reinigung mittels dreyer Zeugen.

Hankh; Honig.

Hintz; wider, gegen.

Hochzeiten; Festtäge. V. L. Frauen Hochzeiten, die vier größern Festtäge Ma-

ria's, als nåmlich Lichtmessen, Verkündigung, Himmelfart, und Geburt.

Hörige Leute. (S. Aufleute.)

J.

Ichtes, etwas; das Gegentheil ist nichtes, nichts.

Inzicht; Beschuldigung, wessen man jemand anzeihet.

K.

Kirchherr; der Benefiziat.

Kleinode; Kostbarkeiten; dazu rechnete man außer den Edelsteinen und Juwelen, goldene und silberne, oder silberne und vergoldte Becher (Khöpfel) und Trinkschaalen; dergleichen Messerbestecke und Tischgeräthschaften; Fingerleins oder Ringe; Kindergehänge; Straußen-Eyer mit Silber beschlagen u. s. w.

Khöpfel, ein Trinkbecher; It ein Maaß des flüssigen, haltend ¼ Kanne.

Kottemper, die 4 kirchlichen Jahres-Fast-Täge jedes Quartals.

Kürschen, Vehe-Kürschen; Pelz; Fuchspelz.

F

L.

Läugnen, widersprechen; 2) verweigern, abschlagen, verwerfen.

Lautmähr's weiße; durch das öffentliche Gerücht, und Allermanns Gespräch.

Leisten, Leistung; die Verpflichtung eines Schuldners oder auch seines Bürgen im Nicht-Zahlungs-Falle auf einen bestimmten Tag, sich in einem bestimmten Gasthause mit einem oder mehr berittenen oder unberittenen Begleitern zur freyer Haft einzustellen; und daselbst auf seine eignen Kösten zu zehren, bis zur völliger Befriedigung des Schuldners.

Leit-Haus; das Rath- und Gerichtshaus.

Lembde; eine Verwundung, welche Lähmung eines Gliedes zur Folge hat; 2) metaphor. eine üble Nachrede, die jemands guten Namen für immer verletzt. Daher Verläumdung, (gleichsam Verlembdung.)

Liebung; Verehrung aus Gunst und guten Willen.

M.

Marcht-recht; Boden- oder Grundzinß.

Mensch, das; ein menschliches Individuum überhaupt, es seye männlichen oder weiblichen Geschlechts.

Minn' Mynne, Liebe, item eine Schankung oder Gratifikation aus guten Willen.

Mutwillig; frey und ungenöthet.

N.

Niendert; nirgends.

Niempt, nyempt; niemand.

Notnunft; Nothzucht, Nothzwang zur Unzucht.

O.

Obristen-Tag; der heil. 3 König-Tag.

Orden, die 4. der Mendikanten; sind die mindere Brüder, die Prediger oder Dominikaner, die Augustiner, und die Carmeliten.

Orlog, Krieg. Sieh. Urlueg.

P.

Pett, und gut lieb, von Bitte, oder Gutwilligkeitwegen.

Peundt, ein Wißgrund.

Pfaide, Pfaiden, ein Hemb.

Pfaideumeister; der Meister der Leinwand-Kammer; ein Hofdienst.

Portung; das Stadtgebieth, der Burgfriede.

Pot; Geboth; daher Stadtpot, Stadtgebothe, oder Statuten; Landpot; Landgebothe, Landrechte; Fridpot; Friedgebothe.

Pott und pett; Befehl oder Fürbitte.

Püttel, Büttel, Scherge, Frohnbothe.

R.

Recht, das; 1) die gesetzliche Befugniß; 2) das Gesetz; 3) das Gericht; 4) der Proceß und das Urtheil. — Mit dem Recht, oder ohne dem Recht; mit Proceß und Urtheil, oder ohne demselben.

Romfahrt; eine Wallfahrt nach Rom. (Siehe Ach-fahrt.) Beyde verordnete jemand im Testament, daß sie auf seine Kösten zur Trost seiner Seele von einem hierzu gedungenen Pilger sollen verrichtet werden.

Rüge, ein obrigkeitlicher Verweiß, auf gemachte und erwiesene Anzeige.

Rügen, angeben, anklagen, anzeigen einen Schuldigen der Obrigkeit zur Büßung.

S.

Sam; gleich, gleichwie.

Schaffen und Schicken, handeln und verkehren. (Sieh. Geschäft.)

Schauben; ein langer gefalteter Rock.

Schier'st; nächst, nächstkünftig.

Schlecht; bloß, bar. Jemand auf sein schlechtes Wort glauben; jemand auf sein blosses bares Wort, ohne Zeugen und Eydschwur glauben.

Schmachheit; Schmach, Unbild mit Worten oder Werken zugefügt; injuria realis vel verbalis.

Schöpfen, die Gerichts-Geschwornen; die Beysitzer an der Gerichts-Schrannen, welche dem Richter das Urtheil finden und schöpfen helfen.

Seel-Bad; die Wohlthat eines Frey-Bades für die Armen, das jemand zur Trost seiner Seele in seinem letzten Willen verordnet und stiftet.

Selb-Schollen; Bürgen, die zugleich als Hauptschuldner sich verschrieben haben, und haften.

Siechen; die Kranken; Mannen-Siechen, männliche Kranke; Frauen-Siechen,

weibliche Kranke; Sonder-Siechen, abgesonderte Kranke; ganz vorzüglich die Leprosen oder Aussätzigen, die wegen Ansteckungs-Gefahr abgesondert von allem menschlichen Umgang verpflegt wurden.

Siechmeister, der Vorgesetzte oder Verwalter des Krankenhauses, das häufig eigne Gründe und Gülten aus Stiftungen und Vermächtnissen besaß. Auch in Klöstern war der Siechmeister (praefectus infirmariae) eines der größern Aemter mit eigner Verwaltung, jedoch unter Leitung und Oberaufsicht des Abts.

Siechtnuß; Siechtum; Krankheit.

Spän', Spannungen, Zwietracht.

T.

Thaidingen, schlichten, entscheiden, einen Streithandel.

Thaidinger; Schiedmann', Schiedrichter.

Thaitigung; Entscheidung, Ausspruch eines Richters oder Schiedrichters.

Tzwerchs; straks; tzwerchs-übernacht, straks, ohne Aufschub übernacht; d. h. ohne Vertagung.

V.

Veberfahren, übertreten, dagegen handeln. — Vberhißeln, betrügen.

Veberſagen, überweiſen.

Vehen. S. Fehen.

Verbiethen; verruffen, ausruffen, verkünden ein Verboth.

Verleuſen; verlieren.

Vermannen, ſich; der Mann oder Angehörige eines andern werden.

Verſagen, verzichten.

Verzeihen; auf eine Sache, oder ein Recht ſeine Anſprüche aufgeben.

Undanks, (eigentl. ungedanks) unbedacht, ohne Vorſatz.

Vntz; bis.

Vorbiethen; vor Gericht laden; Geld vorbiethen, Geld voranleihen auf Abſchlag.

Urlueg, Krieg. (S. Orlog.)

Vrphede, Vrfehde, Vrfede. Die eidliche Verpflichtung eines aus dem Gefängniß Entlaſſenen, und des Landes oder der Stadt Verwieſenen, nicht wieder zu kehren, noch ſich wegen ſeiner Gefangenſchaft und Verurtheilung zu rächen; un-

ter Strafe des Meyneids, und bey Verlust Leibes, Lebens, und Gutes.

W.

Wandel, eine Geldbusse für einen zugefügten Schaden oder Unbild; 2) Busse für einen begangenen Polizey-Frevel.

Werendtlich, weredtlich, weltlich.

Wiederlage, Contra-dos, das was der Mann seinem Weibe gegen ihr eingebrachtes Heurat-Gut zusichert. (Siehe Haimbsteuer.)

Z.

Zech-leute. Die Zech-Pröpste, Heiligen-Pfleger.

Zehand; zur Hand, stracks.

Zwispilde. Die doppelte Zahlung statt der einfachen nicht geleisteten an dem bestimmten Zahl-Tag.

Ludwig Kliger

Ludwig Klige

Ludwig Kilge

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schenkl, Johann Baptist, 1767-1834

Sammlung der Freyheiten, Rechte, Gesetze, Gewohnheiten, und Polizeyordnungen der Stadt Amberg aus dem XIVten bis aufs XVte Jahrhundert

Bd.: 1,2

Amberg 1821

Bavar. 2359-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10378139-2